

Vertragsinformation

zur Kraftfahrtversicherung

Stand: 01.10.2008

Formular-Nr.: KE.8e.5901e/01.09

Inhaltsverzeichnis	Seite	
.....		
Teil A	Allgemeine Hinweise	3
Teil B	Informationen zum Versicherer und zum Versicherungsvertrag	3–5
Teil C	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) – inkl. Autoschutzbrief –	6–21
	Inhaltsverzeichnis	6–7
	A. Allgemeine Bestimmungen	8–12
	B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	12–14
	C. Fahrzeugversicherung	15–16
	D. Kraftfahrtunfallversicherung	16–18
	E. Autoschutzbriefversicherung	18–20
	Besondere Bedingungen zu § 2 b Abs. 1 a AKB	20
	Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile	21
Teil D	Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)	22–39
	Inhaltsverzeichnis	22–23
	Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)	24–39
Teil E	Besondere Bedingungen für den Basis-Tarif bei Pkw	40
Teil F	Merkblatt zur Datenverarbeitung	41–42

Sehr geehrte EUROPA-Kundin,
sehr geehrter EUROPA-Kunde!

Mit diesem Heft „Vertragsinformation“ erhalten Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zum Versicherungsvertrag und zum Anbieter (nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz – VVG –). Weitere Informationen zum Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte den Informationen aus dem Antrag auf Abschluss der Versicherung.

Beide Informationsquellen, Antrag und Vertragsinformation, enthalten alle notwendigen Informationen rund um den gewählten Versicherungsvertrag. Sofern wir Ihren Antrag auf Abschluss der Versicherung annehmen, erhalten Sie von uns den Versicherungsschein. Aus diesem Versicherungsschein ergeben sich nochmals die wichtigsten Detailinformationen und Vertragsgrundlagen zu der gewählten Versicherung. Bitte lesen Sie alle Informationen sorgfältig durch und behalten Sie in Ihren Unterlagen. Welcher Tarif, welche Versicherungsart und welche Besondere Bedingung abgeschlossen wurden, ergibt sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Bei Fragen rund um Ihren Kraftfahrtversicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an das Servicecenter Kfz:

Telefon: (02 31) 919 – 2854
Telefax: (02 31) 919 – 2073
E-Mail: k-betrieb@europa.de

Wenn Sie einen Schaden melden müssen, beachten Sie bitte den Hinweis auf der Seite 3. Bei Schadenmeldungen und Fragen zum Schadenfall wenden Sie sich bitte an den Kfz-Schaden- und Notfallservice:

Telefon: 01802 221357 bei Verkehrsunfällen
01802 919919 bei Pannenhilfe (wenn Sie unseren Autoschutzbrief abgeschlossen haben)
01802 456457 bei Schäden an der Windschutzscheibe (durch unseren Kooperationspartner CARGLASS)
für nur 6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz.
Melden Sie einen Notfall aus dem Ausland, rufen wir Sie auf Wunsch gern kostenlos zurück.

Telefax: (02 21) 5737 – 381 Schadenservice bei Verkehrsunfällen
(02 21) 8277 – 560 Notfallservice bei Pannenhilfe

Als weiteren Service bietet Ihnen die EUROPA **Hilfe über Notfon D** (Soforthilfe an der Unfallstelle). Notfon D können Sie über nahezu alle Notrufsäulen an bundesdeutschen Fernstraßen rund um die Uhr kostenlos erreichen unter **Telefon: 0800 6683663 oder 0800 NOTFON D**

Haben Sie Fragen zu anderen Versicherungen aus unserem weit gefächerten Produktangebot, so lassen Sie sich von unseren Experten beraten:

Telefon: (02 21) 57 37-200
Telefax: (02 21) 57 37-233
E-Mail: Info@europa.de
oder besuchen Sie unsere Homepage unter www.europa.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre EUROPA Sachversicherung AG

Teil A Allgemeine Hinweise

Richten Sie alle Anzeigen und Mitteilungen an uns oder an das angegebene zuständige Kfz-Servicecenter und geben Sie dabei die **Versicherungsschein-Nummer** an.

Bitte zahlen Sie Ihre **Beiträge** stets **pünktlich**.

Überlassen Sie Ihr Fahrzeug keinem Fahrer, bevor Sie sich nicht überzeugt haben, dass er die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Zeigen Sie uns jede **Änderung am Fahrzeug** und jede Änderung der Verwendungsart unverzüglich an.

Geben Sie uns die **Veräußerung Ihres Fahrzeugs** unverzüglich mit Angabe des Erwerbers bekannt, und übergeben Sie ihm den Versicherungsschein und die Antragsdurchschrift, denn nach den gesetzlichen Bestimmungen gehen die an das Fahrzeug gebundenen Versicherungen – nicht die Kraftfahrtunfallversicherung – auf den Erwerber über.

Eine **Kündigung** des Versicherungsvertrages ist nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

Fordern Sie bei Fahrten ins **europäische Ausland** für die Kraftfahrthaftpflichtversicherung eine internationale Versicherungskarte bei uns oder bei der angegebenen zuständigen Service-Stelle an.

Als Kfz-Halter sind Sie gesetzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit

- der Schadenersatz für das Verkehrsoffer garantiert ist, und zwar auch dann, wenn der Schädiger mittellos ist,
- der Schadenersatzpflichtige den angerichteten Schaden nicht selbst bezahlen muss. Dies könnte nämlich in zahlreichen Fällen zu einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz führen.
- Ein Verstoß gegen die Versicherungspflicht ist strafbar.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen unterschreiten allerdings in manchen Fällen den Umfang des notwendigen Schadenersatzes. Sie haben deshalb die Möglichkeit, wesentlich höhere Leistungen in der Haftpflichtversicherung zu vereinbaren.

Zusätzlich bietet Ihnen die Fahrzeugversicherung (Kasko) auch Schutz vor Schäden an Ihrem Eigentum; die Insassen-Unfallversicherung leistet finanziellen Ersatz bei Personenschäden.

Neben dem Antrag und dem Versicherungsschein sind die Allgemeinen Kraftfahrtversicherungsbedingungen (AKB) und die Tarifbestimmungen Grundlage Ihres Vertrages. Sie regeln die beiderseitigen Rechte und Pflichten.

Was ist noch zu beachten?

Tun Sie alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie die Namen der Zeugen fest, veranlassen Sie bei größeren Unfällen fotografische Aufnahmen, machen Sie Skizzen von der Unfallstelle und halten Sie möglichst unter Mitwirkung von Zeugen Fahr- und Bremsspuren fest.

Wir empfehlen umgehende, zumindest zum Unfallereignis zeitnahe Kontaktaufnahme mit uns. Vorzugsweise telefonisch unter 01802 221357.

Bei Kraftfahrzeug-Haftpflichtschäden (sofern durch diesen Versicherungsvertrag eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht) zeigen Sie uns aber in jedem Fall sofort an:

- **jedes Ereignis**, das einen Sach- oder Personenschaden verursacht hat oder aus anderen Gründen Schadenersatzansprüche eines anderen zur Folge haben könnte,
- **jeden Anspruch**, der tatsächlich erhoben wird,
- **jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme**, die mit einem Schadenergebnis zusammenhängt, und richten Sie sich nach den Weisungen, die Ihnen dann zugehen,
- **jeden Anspruch**, der in Fällen erhoben wird, die Sie nicht selber regeln können oder wollen,
- Legen Sie gegen **Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen und Arreste** zur Wahrung der Fristen Rechtsmittel ein.

Greifen Sie, sofern Sie nach obigen Ausführungen einen Sachschaden nicht selber übernehmen, unseren Entschlüssen nicht dadurch vor, dass Sie den Anspruch des Geschädigten anerkennen oder befriedigen.

Bei Schäden **am eigenen Fahrzeug** (sofern durch diesen Vertrag eine Fahrzeugversicherung besteht und Sie den Schaden nicht selbst regulieren wollen): Melden Sie uns den Schaden rechtzeitig, damit wir Gelegenheit zur Besichtigung des Fahrzeugs haben. Veranlassen Sie die Werkstatt, ausgewechselte Teile (Altteile) für eine eventuelle Besichtigung aufzubewahren. Benachrichtigen Sie bei Entwendungs- und Brandschäden sowie bei Tier-/Wildschäden über 500 EUR sofort die Polizei.

Sofern Sie die Spar-Kasko für Ihren Pkw beantragt haben, rufen Sie uns bitte an, bevor Sie das Fahrzeug einer Werkstatt überlassen.

Auftraggeber für eine Reparatur sind Sie, nicht wir oder unsere Sachverständigen.

Sofern durch diesen Versicherungsvertrag eine **Kraftfahrtunfallversicherung** besteht, ziehen Sie bei Unfällen von Personen sofort einen Arzt zu Rate und melden Sie **einen Todesfall innerhalb 48 Stunden per Telegramm, Telefax oder E-Mail an**.

Teil B Informationen zum Versicherer und zum Versicherungsvertrag

Informationen zum Versicherer (Nrn. 1 bis 5)

1. Identität des Versicherers

EUROPA Sachversicherung AG

Piusstr. 137, 50931 Köln

Sitz der Gesellschaft: Köln

Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474

2. Identität eines Vertreters in dem Mitgliedsstaat der EU

entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift

EUROPA Sachversicherung AG

Piusstr. 137, 50931 Köln

**Vorstand: Rolf Bauer (Vorsitzender), Stefan Andersch,
Christian Schüssler**

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Horst Hoffmann

4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

- Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben des Erstversicherungsgeschäfts in allen Sparten der Privatversicherung mit Ausnahme der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

entfällt

Informationen zur angebotenen Leistung (Nrn. 6 bis 11)

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), die Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) und soweit vereinbart die Besonderen Bedingungen zu § 2 b Abs. 1 a AKB und die Besonderen Bedingungen für den Basis-Tarif bei Pkw – alle mit Stand 01.10.2008.
 - Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung
- b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers
- Art der Leistung:
Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:
 - Kfz-Haftpflichtversicherung (Abschnitt B AKB)
 - Fahrzeugversicherung (Abschnitt C AKB)
 - Kfz-Unfallversicherung (Abschnitt D AKB)
 - Autoschutzbrief (Abschnitt E AKB)
 Diese Versicherungen werden als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.
 - Umfang der Leistung:
 - Die Kfz-Haftpflichtversicherung tritt für Schäden ein, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen. Auch das Risiko von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz, die zum Beispiel nach einem Unfall gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden können, ist mitversichert. Weitere Informationen finden Sie in § 10, 10 a bis 10 d AKB.
 - Die Fahrzeugversicherung tritt für Schäden an Ihrem Fahrzeug ein. Weitere Informationen finden Sie in § 12 AKB.
 - Die Kfz-Unfallversicherung tritt für Schäden ein, wenn Insassen in Ihrem Fahrzeug verletzt oder getötet werden. Weitere Informationen finden Sie in § 18 AKB.
 - Der Autoschutzbrief leistet zweierlei:
 1. Er deckt im bedingungsfähigen Umfang die Kosten, die Ihnen z. B. durch Panne, Unfall, Diebstahl, Erkrankung, Verletzung, Tod und in sonstigen Notfällen während einer Reise in Europa entstehen.
 2. Wir erbringen für Sie viele Leistungen, die in einem Schadensfall hilfreich sind. Wir beauftragen z. B. ein Abschleppunternehmen, organisieren die Beschaffung von Ersatzteilen im Ausland, besorgen einen Ersatzfahrer oder stehen mit Rat und Tat bei der Abwicklung von Formalitäten zur Seite. Weitere Informationen finden Sie in § 25 AKB.
 - Fälligkeit und Erfüllung der Leistung:
 - In der Kfz-Haftpflichtversicherung
Die Fälligkeit der Leistung entsteht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
 - In der Fahrzeugversicherung
Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 13 Abs. 7 AKB). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet. Weitere Informationen finden Sie in § 15 AKB.
 - In der Kfz-Unfallversicherung
Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.
Weitere Informationen finden Sie in § 22 AKB.
 - Beim Autoschutzbrief
Die Fälligkeit der Leistung entsteht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis in Euro gemäß Zahlungsweise inkl. Nachlässe und Versicherungssteuer ist dem Vorschlag und dem Antrag zu entnehmen.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens.

9. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach dem Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb-, viertel- oder monatlicher Teilzahlung werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Zuschläge erhoben. Diese betragen bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 %, bei vierteljährlicher- und monatlicher Zahlungsweise 5 %. Eine monatliche Zahlungsweise ist nur im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens möglich.

Für Versicherungsverträge von Pkw, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen. Wird ein Zuschlag in Höhe von 5 % in der Kraftfahrt-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung erhoben.

10. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen nicht befristet.

11. Finanzinstrumente mit speziellen Risiken

entfällt

Informationen zum Vertrag (Nrn. 12 bis 18)

12. Zustandekommen des Vertrages/Beginn des Versicherungsschutzes/Vorläufiger Versicherungsschutz

Zustandekommen des Vertrages/Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsschein übermittelt oder angeboten wird oder wir schriftlich die Annahme des Antrages erklären.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Vorläufiger Versicherungsschutz

Hündigt der Versicherer die für die behördliche Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus oder nennt er bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer gilt dies nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und – sofern beantragt – beim Autoschutzbrief für die in § 24 genannten Fahrzeuge als Zusage einer vorläufigen Deckung.

In den übrigen Versicherungsarten haben Sie nur dann vorläufigen Versicherungsschutz, wenn dieser bei Antragstellung vereinbart wurde.

13. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Ver-

tragsinformation gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes einschließlich unserer Versicherungsbedingungen (AKB/TB) sowie die Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten und diese Belehrung in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

EUROPA Sachversicherung Aktiengesellschaft
Kfz-Servicecenter
per Post: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
per Fax: 0231 919 2073
per E-Mail: k-betrieb@europa.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

14. Laufzeit des Vertrages

Die mögliche Laufzeit des Vertrages (Versicherungsbeginn und -ablauf) und deren Regelungen sind dem Antrag zu entnehmen. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 01. Januar eines Jahres, beginnen zu lassen.

Als Versicherungsjahr (Versicherungsperiode) gilt das Kalenderjahr. Die nächste Versicherungsperiode beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform zugeht.

15. Beendigung des Vertrages

Unter den nachfolgenden Paragrafen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) bzw. Ziffern der Tarifbestimmungen (TB) finden Sie Regelungen zur Beendigung/zu den Kündigungsmöglichkeiten des Vertrages sowie zu etwaigen Vertragsstrafen:

Beendigung/Kündigungsmöglichkeiten

- § 1 Beginn des Versicherungsschutzes,
- § 4 a Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf,
- § 4 b Kündigung im Schadenfall,
- § 4 d Form und Zugang der Kündigung,
- § 5 Außerbetriebsetzung,
- § 6 Veräußerung,
- § 6 a Wagniswegfall,
- § 9 b Außerordentliches Kündigungsrecht,
- § 9 d Bedingungsanpassung

und in den Tarifbestimmungen (TB)

- Ziff. 2 a Fälligkeit des Beitrags und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages,
- Ziff. 2 b Verspätete Zahlung des Folgebeitrags,
- Ziff. 3 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags,
- Ziff. 6 Anwendung, Einführung und Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung,
- Ziff. 7 a Änderung von Art oder Verwendung des Fahrzeugs,

- Ziff. 11 Änderung der Zuordnung einer Region,
- Typklassen,
- Ruheversicherung.

Regelungen über Vertragsstrafen

- Ziff. 10 Abs. 3 Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen,
- Ziff. 13 f Folgen einer Anzeigepflichtverletzung.

16. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen

entfällt

17. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie im § 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der EUROPA.

18. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zum Rechtsweg (Nrn. 19 bis 20)

19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein sollten.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0180 4 224424 (0,24 EUR je Anruf)

Fax: 0180 4 224425

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 50.000 Euro.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 5.000 Euro ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend; Ihr Recht ein Gericht anzurufen bleibt natürlich unberührt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de

20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch an die unter Nr. 4 genannte Aufsichtsbehörde richten.

Inhaltsverzeichnis

(Das Inhaltsverzeichnis ist kein Bestandteil der AKB)

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) – inkl. Autoschutzbrief –

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

§ 2 a Geltungsbereich der AKB

Wie sieht der räumliche Geltungsbereich in der Kraftfahrtversicherung aus?

§ 2 b Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Obliegenheiten)

Wodurch wird der Versicherungsschutz eingeschränkt?

§ 2 c Folgen der Pflichtverletzung

Wie wirken sich die Folgen einer Pflichtverletzung auf die Leistung aus?

§ 2 d Ausschlüsse

Wann wird kein Versicherungsschutz gewährt?

§ 3 Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen

Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

§ 4 a Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf

Fristen und Termine

§ 4 b Kündigung im Schadenfall

Welche Möglichkeiten hat der Versicherte bei einer Kündigung im Schadenfall?

§ 4 c – nicht besetzt –

§ 4 d Form und Zugang der Kündigung

Wie ist die Kündigung gegenüber der EUROPA Sachversicherung AG abzugeben?

§ 5 Außerbetriebsetzung

Was ist bei einer Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs zu beachten?

§ 5 a Saisonkennzeichen

Wie werden Versicherungsverträge für Saisonkennzeichen versichert?

§ 6 Veräußerung

Was ist bei der Veräußerung eines Fahrzeugs zu beachten?

§ 6 a Wagniswegfall

Was ist bei dauerndem Wegfall des versicherten Fahrzeugs zu beachten?

§ 7 Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls (Obliegenheiten)

Was muss im Schadenfall beachtet werden?

§ 7 a Folgen einer Pflichtverletzung

Was muss im Schadenfall beachtet werden?

§ 8 Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstand

Wer ist zuständig für Meinungsverschiedenheiten und an welches Gericht muss er sich wenden?

§ 9 Anzeigen und Willenserklärungen

Wie und wohin sollen Erklärungen gehen?

§ 9 a Tarifänderung in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung

Welche Möglichkeiten hat der Versicherte bei einer Tarifänderung?

§ 9 b Außerordentliches Kündigungsrecht

Zu welchem Zeitpunkt kann der Versicherte bei einer Tarifänderung kündigen?

§ 9 c Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Welche Rechte besitzen die EUROPA Sachversicherung AG und der Versicherte, wenn durch eine gesetzliche Änderung der Leistungsumfang geändert wird?

§ 9 d Bedingungsanpassung

Wann kann die EUROPA Sachversicherung AG ihre Bedingungen ändern und welche Rechte hat der Versicherte in diesem Fall?

§ 9 e Änderung der Versicherungssteuer

Was ist bei einer Änderung der Versicherungssteuer zu beachten?

B. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

§ 10 Umfang der Kraftfahrzeughaftpflicht(KH)versicherung

Welche Leistungen umfasst die KH-Versicherung und welche Personen gelten als mitversichert?

§ 10 a Versicherungsumfang bei Anhängern

Welche Besonderheiten für Anhänger gibt es?

§ 10 b Zusatzhaftpflichtversicherung für im Ausland gemietete Pkw (Mallorca-Deckung)

Was ist Mallorca-Deckung?

§ 10 c Beitragsfreie Mitversicherung eines Krankenhaustagegeldes (KHT)

Wann wird ein KHT gezahlt?

§ 10 d Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

Welche Leistungen umfasst die Kfz-Umweltschadensversicherung?

§ 11 Ausschlüsse

Welche Schäden sind im Rahmen der KH-Versicherung nicht gedeckt?

C. Fahrzeugversicherung

§ 12 Umfang der Fahrzeugversicherung

Welche Leistungen umfasst die

§ 12 I – Fahrzeugteilversicherung?

§ 12 II – Fahrzeugvollversicherung?

§ 13 Ersatzleistung

Welche Ersatzleistungen erbringt die EUROPA Sachversicherung AG in der Fahrzeugversicherung?

§ 13 a Spar-Kasko für Pkw

Was ist beim Abschluss der Spar-Kasko zu beachten?

Welche zusätzlichen Ersatzleistungen erbringt die EUROPA Sachversicherung AG?

§ 13 b GAP-Deckung für Leasing-Pkw

Welche zusätzlichen Ersatzleistungen erbringt die EUROPA Sachversicherung AG?

§ 14 Sachverständigenverfahren

Welche Möglichkeiten besitzen die Vertragspartner bei Meinungsverschiedenheiten über die Ersatzleistung in der Fahrzeugversicherung?

§ 15 Zahlung der Entschädigung

Wann wird die Entschädigung in der Fahrzeugversicherung geleistet?

D. Kraftfahrtunfallversicherung

§ 16 Versicherungsarten und Leistungen

Wie kann man eine Kraftfahrtunfallversicherung abschließen, und in welchen Fällen leistet sie?

§ 17 Versicherte Personen

Wer ist versichert?

§ 18 Umfang der Kraftfahrtunfallversicherung

Wann und mit welchem Umfang besteht Versicherungsschutz?

§ 19 Ausschlüsse

Wann besteht kein Versicherungsschutz?

§ 20 Voraussetzungen und Umfang der Leistungen

Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Leistungen tritt die Kraftfahrtunfallversicherung ein?

§ 21 Einschränkungen der Leistungen

Welche Rolle spielen Vorerkrankungen im Schadenfall?

§ 22 Fälligkeit der Leistungen

Wann sind die Entschädigungsleistungen fällig?

§ 23 – nicht besetzt –

E. Autoschutzbrief

§ 24 Versicherte Gefahr in der Autoschutzbriefversicherung

Welche Fahrzeugarten sind versichert?

§ 25 Umfang der Autoschutzbriefversicherung

Welche Leistungen umfasst der Autoschutzbrief?

§ 26 Verpflichtung Dritter

Was ist, wenn ein Dritter den Unfall verursacht hat?

§ 27 Ausschlüsse in der Autoschutzbriefversicherung

Welche Schäden sind im Rahmen des Autoschutzbriefes nicht gedeckt?

Anhang zu den AKB

Seite 19 Besondere Bedingungen zu § 2 b Abs. 1 a AKB

Seite 20 Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile

Präambel, Begriffserläuterung

Übersicht über die versicherbaren und nicht versicherbaren Fahrzeug-Zubehörteile.

Teil C Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) – inkl. Autoschutzbrief –

einschließlich der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- I. Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (B §§ 10 bis 11);
- II. Die Fahrzeugversicherung (C §§ 12 bis 15);
- III. Die Kraftfahrtunfallversicherung (D §§ 16 bis 23);
- IV. Den Autoschutzbrief (E §§ 24 bis 27).

Sofern in der Kraftfahrtversicherung mehrere Versicherungsarten abgeschlossen sind, gelten diese als rechtlich selbstständige Verträge.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungssteuer; jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung).

(3) Hündigt der Versicherer die für die behördliche Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus oder nennt er bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer gilt dies nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und – soweit nicht abbedungen – beim Autoschutzbrief für die in § 24 genannten Fahrzeuge als Zusage einer vorläufigen Deckung.

(3 a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief für die in § 24 genannten Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des Bezirks der für den Halter zuständigen Zulassungsbehörde und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrten, für die gem. § 16 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.

(4) Abweichend von § 1 Abs. 3 besteht bei Fahrzeugwechsel für das neue Fahrzeug vorläufige Deckung in der Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung im bisherigen Umfang, wenn die Risikoverhältnisse (Deckungsumfang und subjektive Gefahrenmerkmale) unverändert bleiben. Das gilt nicht für

- Pkw (WKZ 112) ab Typklasse 30,
- Krafträder und Leichtkrafträder einschließlich Trikes und Quads (WKZ 003, 016 bis 028, 030, 031) mit einem Fahrzeugwert von über 15.000 EUR,
- Pkw (WKZ 112) und Campingfahrzeuge (WKZ 127) mit einem Fahrzeugwert von über 80.000 EUR,
- Anhänger (541, 542) mit einem Fahrzeugwert von über 25.000 EUR und
- sonstige Fahrzeuge mit einem Fahrzeugwert von über 100.000 EUR.

(5) Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, so endet die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Dem Versicherer gebührt der Beitrag für die Zeit ab Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs.

(6) Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, die vorläufige Deckung zu kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Die Kündigung des Versicherers wird zwei Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Dem Versicherer gebührt der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

§ 2 a Geltungsbereich

(1) Die Kraftfahrtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die der Europäischen Union angehören. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt die Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine Erweiterung, in der Fahrzeugversicherung, der Kraftfahrtunfallversicherung und beim Autoschutzbrief können auch sonstige Änderungen des Geltungsbereiches vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereiches in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 2 b Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Obliegenheiten)

Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls liegt vor, wenn

- a) das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
- b) ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
- c) der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;
- e) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer);
- f) in der Fahrzeug- und Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie beim Autoschutzbrief, die Fahrt ohne die erforderliche/vorgeschriebene Begleitung erfolgt, oder die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

§ 2 c Folgen der Pflichtverletzung

(1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

- a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach § 2 b besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Satz 2 gilt nicht für die Fahrzeugversicherung. Hier verzichtet der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem berechtigten Fahrer auf die Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Ausgenommen von diesem Verzicht sind

- die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und
- die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung gem. Satz 2 zu kürzen.

Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.

- b) Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer besteht nur dann kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn dieser die Verletzung der Pflicht, keinen unberechtigten Fahrer; keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder keinen fahruntüchtigen Fahrer nach § 2 b fahren zu lassen, selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.
- c) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war: Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Dies gilt entsprechend bei Gefahrerhöhung.

- b) Die Verletzung der Pflicht nach § 2 b, keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, können dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeugs nicht entgegeng gehalten werden, soweit sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsassen, die das Fahrzeug nicht geführt haben, verletzt oder getötet werden.
- c) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 2 d Ausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

- a) in der Fahrzeug-, der Kraftfahrtunfallversicherung und beim Autoschutzbrief für Schäden, die durch Aufruhr; innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- b) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;
- c) für Schäden durch Kernenergie. Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.

§ 3 Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen

(1) Die in §§ 2 b, 2 c, 5, 5 a, 7, 7 a, 8, 9, 10 I Abs. (3) und III Abs. (1), § 13 Abs. 3 und 7, § 14 Abs. 2 und 5, §§ 15 und 22 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

(2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 I Abs. (2) letzter Satz und § 17 Abs. 3 Satz 2), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. In der Kraftfahrtunfallversicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

(3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände vorliegen.

(4) In der Fahrzeug-, der Kraftfahrtunfallversicherung und beim Autoschutzbrief können Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 4 a Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf

(1) Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Auf Verträge, die sich auf ein Fahrzeug beziehen, welches ein Versicherungskennzeichen führen muss, findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.

(3) Eine Kündigung kann sich sowohl auf alle für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen; sie kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

(4) Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr zu, so richtet sich diese nach der Dauer des Versicherungsverhältnisses. Sie beträgt innerhalb eines Monats 15 Prozent, innerhalb von zwei Monaten 25 Prozent, innerhalb von drei Monaten 30 Prozent und über drei Monaten 40 Prozent des Jahresbeitrags.

(5) Mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 b Kündigung im Schadenfall

(1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreite kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss (§ 14) angerufen wird.

(2) Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreite mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt als dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.

(3) Bei Kündigung gebührt dem Versicherer derjenige Teil des Beitrags, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

(4) § 4 a Abs. 3 und 4 gelten entsprechend, Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, dass der Versicherungsfall beim Autoschutzbrief nicht zur Kündigung der übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge berechtigt.

§ 4 c – nicht besetzt –

§ 4 d Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

§ 5 Außerbetriebsetzung

(1) Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, ohne dass das Wagnis gemäß § 6 a wegfällt, so bleibt der Versicherungsvertrag bestehen. Der Vertrag wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als Ruheversicherung (s. Tarifbestimmung Nr. 25) fortgesetzt, wenn die Zulassungsbehörde dem Versicherer mitteilt, dass das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt ist, und die Außerbetriebsetzung mindestens 14 Tage beträgt. Anstelle der Ruheversicherung kann der Versicherungsnehmer die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes verlangen.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird Versicherungsschutz nach den §§ 10 und 11, in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I, Abs. 2 und 3 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden (Ruheversicherung). Bei Verletzung der Obliegenheit gilt § 2 c Abs. 1 entsprechend.

(3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, und beim Autoschutzbrief wird kein Versicherungsschutz gewährt.

(4) Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet, lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(5) Wird das Fahrzeug nicht innerhalb von 12 Monaten seit der Außerbetriebsetzung wieder zum Verkehr zugelassen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zwar innerhalb der Frist unter Verwendung der Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder zugelassen wird, der Versicherer sich innerhalb der Frist dem Versicherungsnehmer oder dem anderen Versicherer gegenüber nicht auf das Fortbestehen seines Vertrages beruft. Für die Beitragsabrechnung gilt § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wirksamkeit der Kündigung der Tag der Außerbetriebsetzung tritt.

(6) Die Bestimmungen von Absatz 1 Sätze 2 und 3 und der Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen oder die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, auf Verträge für Wohnwagenanhänger und Classic Cars sowie auf Verträge mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 4 a Abs. 1 Satz 3.

§ 5 a Saisonkennzeichen

(1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des – in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen – dokumentierten Zeitraumes (Saison) gewährt.

(2) Außerhalb dieses Zeitraumes wird Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach §§ 10 und 11 sowie in der Fahrzeugversicherung § 12 Abs. 1 I und Abs. 2 (Ruheversicherung) gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden, es sei denn für Fahrten i. S. von § 1 Abs. 3 a. Bei Verletzung der Obliegenheit gilt § 2 c Abs. 1 entsprechend.

(3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, und beim Autoschutzbrief wird außerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes kein Versicherungsschutz gewährt.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, Wagnisse des Kfz-Handel und Handwerks und Wohnwagenanhänger.

§ 6 Veräußerung

(1) Wird das Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Dies gilt nicht für Kraftfahrtunfallversicherungen. Für den Beitrag, welcher auf das zurzeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. Legt der Erwerber bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vor, so gilt dies als Kündigung des übergegangenen Vertrags zum Beginn der neuen Versicherung. § 4 a Abs. 3 und 4 sowie § 4 d finden Anwendung.

(3) Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer nur der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

(4) – entfällt –

(5) Wird nach Veräußerung bei demselben Versicherer, bei dem das veräußerte Fahrzeug versichert war, innerhalb von sechs Monaten ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Ersatzfahrzeug im Sinne der Tarifbestimmungen) versichert und der hierfür geschuldete erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes bei Verzug mit der Folgeprämie. § 1 Abs. 4 Satz 2 sowie die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes bei Verzug mit der Erstprämie finden keine Anwendung. Wird das Versicherungsverhältnis in den Fällen des Satzes 1 gekündigt, so kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 6 a Wagniswegfall

Fällt das Wagnis weg, steht dem Versicherer der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er vom Wagniswegfall Kenntnis erlangt. § 6 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls (Obliegenheiten)

I.

(1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei der Unfall- und Pannen-Notrufzentrale der EUROPA Sachversicherung AG gemeldet, so gilt dies als Schadenmeldung sowohl für den Autoschutzbrief als auch für die für dasselbe Fahrzeug bestehende Kraftfahrtversicherung. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadenfall nach Maßgabe des Abschnittes VI. selbst regelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.

II.

(1) – entfällt –

(2) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.

(3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

(4) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.

(5) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

III.

(1) Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeugs die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Tier-/Wildschaden (§ 12 (1) I d) den Betrag von 500 EUR, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Im Falle der Spar-Kasko-Versicherung hat der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall die Weisung des Versicherers einzuholen und zu befolgen (s. § 13 a).

IV.

(1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht in der Kraftfahrzeugversicherung herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

(2) Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.

(3) Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt der Versicherer.

(4) Die Ärzte, die den Versicherten behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind im Rahmen des § 213 Versicherungstragsgesetz zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Hat der Unfall den Tod zur Folge, so müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten dies innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll durch Telegramm, Telefax oder E-Mail erfolgen. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

V. – entfällt –

VI.

(1) Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach § 7 a berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung eines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als 1.000 EUR erfordern.

(2) Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen von Abs. 1 selbst zu regulieren, oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs (Nr. 23 der Tarifbestimmungen) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Abs. 1 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

VII.

Beim Autoschutzbrief hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und im Rahmen des § 213 Versicherungstragsgesetz die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 7 a Folgen einer Pflichtverletzung

(1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit, die sich aus § 7 ergibt, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.

b) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

b) Hat der Versicherungsnehmer seine Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich verletzt und ist diese Pflichtverletzung besonders schwerwiegend (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben gegenüber dem Versicherer) erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

(3) Unbeschränkte Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

(4) Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Anzeigepflicht oder seine Pflicht, dem Versicherer die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, ist der Versicherer außerdem von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des vom Versicherer zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist der Versicherer hinsichtlich dieses Mehrbetrags berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(5) Mindestversicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

An Stelle der vereinbarten Versicherungssummen gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

§ 8 Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstand

(1) Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0180 4224424 (0,24 EUR je Anruf); Fax 0180 4224425). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer zunächst die Möglichkeit gegeben hat, seine Entscheidung zu überprüfen.

(2) Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BAFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.

(3) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht, das für den Geschäftssitz oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist, geltend machen.

(4) Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebes des Versicherungsnehmers befindet, wenn den Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag für seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, geltend machen.

(5) Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach Abs. 4 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

§ 9 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt § 7 IV. Absatz 5.

§ 9 a Tarifänderung in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung

(1) Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung sowie beim Autoschutzbrief ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben.

(2) Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Recht nach § 9 b AKB belehrt.

(3) In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen nach § 9 c sowie Änderungen gemäß Nr. 6 Abs. 3 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB), sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen (TB Nr. 11) und den Typklassen (TB Nr. 12) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Das gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 2, der Zuordnung des Vertrages zu den Tarifgruppen und Regionalklassen gemäß TB Nr. 10, der Änderung von nutzungs- und sonstiger beitragsrelevanter Merkmale (TB Nr. 13 a Nr. 1 bis 10) oder aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages ergeben.

(4) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

§ 9 b Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Bei Änderungen gemäß § 9 a, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart beschränken oder sich gleichzeitig auf die übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrtversicherungen erstrecken.

(2) Änderungen aufgrund von Nr. 6 Abs. 3 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung berechtigen den Versicherungsnehmer auch dann zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses, wenn sie keine Beitragserhöhung bewirken. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9 c Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der KH-Versicherung

Ist der Versicherer aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssummen zu erhöhen, so ist er berechtigt, den Beitrag ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten.

§ 9 d Bedingungsanpassung

(1) Der Versicherer kann einzelne Regelungen der AKB oder TB mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen,
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
- den Versicherer bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden sowie
- konkrete individuelle, den Versicherer bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört. Die geänderten Regelungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

(2) Die nach Abs. 1 geänderten Regelungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt.

§ 9 e Änderung der Versicherungssteuer

Die Versicherungssteuer regelt sich nach dem Versicherungssteuergesetz. Änderungen der Versicherungssteuer sind keine Änderungen i. S. von § 9 a, c und d und haben kein Kündigungsrecht gemäß § 9 b zur Folge.

B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

§ 10 Inhalt und Umfang der Haftpflichtversicherung

I. Sachlicher Geltungsbereich

(1) Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

(2) Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind:

- a) der Halter,
- b) der Eigentümer,
- c) der Fahrer,
- d) Beifahrer, d.h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,

- e) Omnibusschaffner; soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,
- f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.

(3) Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Absatz 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

II. Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung

(1) Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis.

Ist eine über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehende pauschale Deckungssumme vereinbart, so gilt diese – unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 2 – als Leistungsgrenze für jede einzelne Schadenart; bei Abschluss der 50 Mio. EUR bzw. 100 Mio. EUR Pauschal-Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist die Versicherungssumme für Personenschäden auf 8 Mio. EUR je geschädigte Person begrenzt. Die Versicherungssumme 100 Mio. EUR pauschal gilt nur im Komfort-Tarif.

(2 a) Übersteigt der Gesamtschaden die vereinbarten Versicherungssummen, so wird für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zunächst bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssummen gehaftet (gemäß der Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVersG), darüber hinaus für die restliche Versicherungssumme im Verhältnis der Schäden zueinander.

(2 b) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreits von weiteren Leistungen zu befreien.

(2 c) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafeln für DAV (Deutsche Aktuarsvereinigung) 1997 HUR Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

(2 d) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

III. Versicherungssummen nach der IVK (Grüne Karte)

(1) War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige Internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte

– unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in § 2 a – die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.

(2) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

§ 10 a Versicherungsumfang bei Anhängern

(1) Die Versicherung des Kraftfahrzeugs umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der Grundversicherungssumme eingeschlossen.

(2) Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 10 b Zusatzhaftpflichtversicherung für im Ausland gemietete Pkw (Mallorca-Deckung)

(1) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit 100 Mio. EUR Pauschal-Deckung eines zugelassenen Pkw umfasst auch Schäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursacht.

Mieten diese Personen jeweils gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf das zuerst angemietete Fahrzeug.

(2) Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für den gemieteten Pkw abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

(3) Der Versicherungsschutz besteht während einer vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise für die Dauer von höchstens einem Monat. Die Anmietung muss bei einem gewerbsmäßigen Vermieter erfolgen.

(4) Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 1, ohne das Gebiet Deutschlands, sowie das Land, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person (s. Abs. 1) besitzt.

(5) Der Versicherer leistet bis zu den vereinbarten Deckungssummen, höchstens jedoch bis zu einer Deckungssumme von 2 Mio. EUR je Schadenereignis.

(6) Der Versicherungsschutz umfasst ausdrücklich nicht die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des fremden Fahrzeugs sowie Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung, Abhandkommens des fremden Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen.

§ 10 c Mitversicherung eines Krankenhaustagegeldes (KHT) – nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen –

(1) Hat der Fahrer (versicherte Person) eines bei der EUROPA Sachversicherung AG Kraftfahrt-Haftpflicht versicherten Pkw einen Unfall im Sinne des § 18 II AKB erlitten, wird ein beitragsfreies Krankenhaustagegeld in Höhe von 10 EUR für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Das KHT wird maximal für 28 Tage gezahlt.

(2) Bei mehreren vollstationären Krankenhausaufenthalten hat der Versicherte nur einmal je Kalenderjahr Anspruch auf das KHT. Dies gilt auch, wenn die Krankenhausaufenthalte wegen verschiedener Unfälle stattfinden.

(3) Abweichend von § 20 III AKB wird kein Genesungsgeld gezahlt.

(4) Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen zur Kraftfahrtunfallversicherung (Abschnitt D – AKB).

§ 10 d Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

I. Umfang der Versicherung

(1) Die Kfz-Umweltschadensversicherung umfasst auch die Freistellung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG), die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leistet der Versicherer Ersatz in Geld. Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehrt der Versicherer diese auf seine Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

(2) Die Versicherungssumme ist auf 5 Mio. EUR je Schadensereignis und 10 Mio. EUR pro Jahr beschränkt.

(3) Das Pflichtversicherungsgesetz und die Kraftfahrzeugpflichtversicherungsverordnung finden auf die Kfz-USV keine Anwendung.

II. Geltungsbereich

Im Ausland besteht Versicherungsschutz nach der Kfz-USV auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

III. Ausschlüsse

(1) In Erweiterung von § 2 b und d AKB wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden,

- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften;
- die der Versicherungsnehmer durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verursacht;
- die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über gesetzliche Verpflichtungen des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- die im Sinne des Umweltschadengesetzes
 - auf Grundstücken
 - an Böden,
 - an Gewässerneintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Personen gemäß § 10 AKB stehen, standen oder von ihm (ihnen) gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren oder in ihren unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt sind. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

(2) Die Beschränkungen der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 2 c (2) AKB gelten nicht.

IV. Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

In Erweiterung von § 7 AKB gilt:

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
 - die dem Versicherungsnehmer gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,

- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

(3) Weiterhin ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Die Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit sie für den Versicherungsnehmer zumutbar sind. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

(4) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

(5) Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch den Versicherer bedarf es nicht.

(6) Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen.

(7) Die Beschränkungen der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 7 a (2) AKB gelten nicht.

Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Dieser muss dann dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

V. Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Bedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System.

§ 11 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

- Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
- Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfsleistung;
- Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener Sachen, die die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise mit sich führen oder; sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;
- Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

C. Fahrzeugversicherung

§ 12 Umfang der Versicherung

(1) Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie zugelassen und nicht in der beigefügten Teilleiste unter 2, 3 und 4 genannt sind. Zuschlagsfrei mitversichert sind ferner Navigations- und Auto-Pilot-Systeme sowie Radio/Kassetten/CD-Kombinationen, die ab Werk mit eingebaut wurden (serienmäßig oder als Zubehör).

Bis zu 50 EUR sind Fotoapparate mitversichert.

Bis zu 100 EUR mitversichert sind ferner:

- Navigations-CDs und DVDs,
- Zubehör; das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss und
- Zubehör zur Pannenhilfe oder Unfallaufnahme

Für die in der beigefügten Teilleiste unter 2) aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind, ist die Entschädigung pro Schadenfall – wenn nichts anderes vereinbart ist auf 5.000 EUR beschränkt.

I. Die Teilversicherung umfasst Schäden

- durch Brand oder Explosion;
- durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
- durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Lawinen auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten nicht mit dem Fahrzeug verbundene Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art;
- durch Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs;
- durch Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss;
- durch Marderbiss. Versichert ist – ausschließlich bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen – der unmittelbare Schaden an Kabeln, Leitungen, Schläuchen, Gummimanschetten und Dämmmaterial. Folgeschäden sind bis 1.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

II. Die Vollversicherung umfasst darüber hinaus Schäden

- durch Unfall, d. h., durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
- durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

(2) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

§ 13 Ersatzleistung

(1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

(1 a) Die Mehrwertsteuer wird bei jeglicher Ersatzleistung nur insoweit ersetzt, wenn und soweit sie vom Versicherungsnehmer tatsächlich bezahlt werden musste.

(2) Bei Pkw im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 7 Absatz (7) erhöht sich für Schäden, die in den ersten 12 Monaten nach der Erstzulassung des Pkw eintreten, die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Pkw, wenn sich das Pkw bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der ihn als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat. Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der versicherten Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung.

(3 a) Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens.

(3 b) Rest- und Altteile verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

(4 a) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewährt der Versicherer die nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnende Höchstentschädigung. Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs durch Diebstahl vermindert sich die Höchstentschädigung um 10 Prozent. Bei Pkw, Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Pkw, Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen wird auf den 10 prozentigen Abschlag verzichtet, wenn das Fahrzeug mit einer vom Versicherer anerkannten Wegfahrsperrung ausgerüstet ist. § 13 Abs. 9 bleibt hiervon unberührt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers einen Nachweis über den Einbau einer Wegfahrsperrung vorzulegen.

(4 b) Die Höchstentschädigung nach Abs. 2 Satz 1 i.V. mit den Absätzen 3 a und 3 b wird auch gewährt bei Beschädigung von Pkw im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 7 Absatz (7), wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat und die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung in den ersten 12 Monaten nach der Erstzulassung 80 v. H. des Neupreises (Absatz 2) erreichen oder übersteigen.

(5) Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Soweit der Versicherungsnehmer eine Reparaturkostenrechnung vorlegt, ersetzt der Versicherer in Abweichung vom Absatz 1 bis 3 die Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes sowie die vorbenannten weiteren Kosten. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig für den Versicherungsnehmer repariert, so ersetzt der Versicherer die geschätzten Kosten bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten. Leistungsgrenze ist dann der um den Restwert des Fahrzeugs verminderte Wiederbeschaffungswert.

Bei Schäden an Pkw wird nur auf folgende Teile ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht:

– bei Cabrio-Verdecken

und (soweit mitversichert)

– bei Navigations- und Unterhaltungssystemen ab dem 2. Jahr nach Anschaffung der Geräte. Im 1. Anschaffungsjahr wird auf den Abzug verzichtet, wenn die Anschaffungsrechnung eingereicht wird.

Ansonsten wird auf Abzüge „neu für alt“ verzichtet.

Bei allen übrigen Fahrzeugen wird von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung generell ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Dieser Abzug beschränkt sich bei Krafträdern und Omnibussen für die ersten 4 Jahre bzw. bei den übrigen Fahrzeugen für die ersten 3 Jahre ab der Erstzulassung jedoch auf:

– Bereifung

– Batterie und

– Lackierung.

(6) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht. Die Kosten eines Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Sachverständigen von ihm veranlasst oder mit ihm abgestimmt war.

(7) Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

(8) Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders.

(9) In der Teil- und Vollversicherung wird der Schaden abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

(10) Ergibt die Berechnung der Entschädigungsleistung nach Absatz 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 a und 3 b eine höhere Leistung als bei Zugrundelegung des Wiederbeschaffungswertes nach Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 3 a und 3 b, so erwirbt der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Zahlung des Teiles der Entschädigung, der über diesen Wert hinausgeht, nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung oder zur Wiederbeschaffung eines anderen Fahrzeugs innerhalb von 2 Jahren nach Feststellung der Entschädigung sichergestellt ist.

(11) Bei einem Glasbruchschaden entfällt eine vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn die Scheibe nicht ausgewechselt, sondern repariert wird.

§ 13 a Spar-Kasko

Für die Spar-Kasko gelten die Bestimmungen der Fahrzeugversicherung, sofern in den nachfolgenden Absätzen nichts anders vereinbart ist.

(1) Die Reparatur des versicherten Pkw erfolgt in einer Partnerwerkstatt, die durch den Versicherer ausgewählt wird.

(2) Der Reparaturauftrag selbst ist vom Versicherungsnehmer zu erteilen. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags (Versicherungsnehmer und Werkstatt).

(3) Der Versicherer ersetzt die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung durch die Partnerwerkstatt.

(4) a) Lässt der Versicherungsnehmer die Reparatur nicht in einer Partnerwerkstatt durchführen, ersetzt der Versicherer lediglich 85 % der erforderlichen und ersatzfähigen Reparaturkosten der Fremdwerkstatt.

b) Soweit der Versicherungsnehmer eine Abrechnung auf Basis eines Kostenvorschlages einer Fremdwerkstatt wünscht, ersetzt der Versicherer lediglich 85 % der erforderlichen und ersatzfähigen Netto-Reparaturkosten (ohne Mehrwertsteuer) der Fremdwerkstatt.

c) Soweit der Versicherungsnehmer eine Abrechnung auf Basis eines Kostenvorschlages/Gutachtens einer Partnerwerkstatt wünscht, ersetzt der Versicherer die erforderlichen und ersatzfähigen Netto-Reparaturkosten der Partnerwerkstatt.

d) Bei Glasreparaturen (Smart-Repair) ersetzt der Versicherer nur die erforderlichen Kosten, wie sie bei Instandsetzung durch eine Partnerwerkstatt entstanden wären.

(5) Lässt der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug nicht in einer unserer Partnerwerkstätten reparieren und hat bereits Zusatzleistungen wie z.B. die Erstellung eines Kostenvorschlags in Anspruch genommen, werden diese Kosten auf die Ersatzleistung angerechnet.

(6) Zusatzleistungen im Schadenfall:

a) Der Versicherer veranlasst, dass ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug kostenlos vom Schadenort in die von ihm gewählte Werkstatt transportiert wird.

b) Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug lässt der Versicherer nur dann auf seine Kosten vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers in die von ihm gewählte Werkstatt transportieren, falls die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km beträgt. Das gleiche gilt für den Transport des Fahrzeugs des Versicherungsnehmers von der Werkstatt zurück an seinen Wohnsitz.

c) Die Partnerwerkstatt bietet 6 Jahre Garantie auf die Fahrzeugreparatur.

d) Die fachgerechte Reparatur erfolgt unter Verwendung von Originalersatzteilen.

e) Die Abrechnung erfolgt zwischen Werkstatt und Versicherer

Die Zusatzleistungen werden bei Reparaturdurchführung unentgeltlich von der Partnerwerkstatt erbracht. Ein Ausgleichsanspruch des Versicherungsnehmers bei Nichtinanspruchnahme der Zusatzleistungen besteht nicht. In Abweichung zu § 2 a gelten die Zusatzleistungen im Schadenfall nur in Deutschland.

(7) In Abweichung zu Abs. 6 gelten bei Bruchschäden an der Verglasung nur folgende Zusatzleistungen:

– 3 Jahre Garantie auf die Glasreparatur

– 10 Jahre Garantie auf Glasersatz

– kleines Ersatzfahrzeug bei Glasersatz.

§ 13 b GAP-Deckung für Leasing-Pkw

Sofern diese Deckung in der Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen wurde, gelten die folgenden Bestimmungen:

(1) Die GAP-Deckung gilt für Fälle eines Totalschadens oder eines Totaldiebstahls des versicherten Fahrzeugs.

(2) Versichert ist der Differenzbetrag zwischen dem vom Kaskoversicherer zu erstattenden Wiederbeschaffungswert und dem Ablöswert/ Restbuchwert des Leasinggebers.

Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers werden angerechnet.

(3) Für die GAP-Deckung gilt keine Selbstbeteiligung.

(4) Die Gesamtleistung des Kaskoversicherers (inkl. GAP-Deckung) bleibt auf den Neupreis des Fahrzeugs gem. § 13 (2) AKB begrenzt.

(5) Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer folgende Unterlagen vorzulegen:

– den Leasingvertrag,

– die Abrechnung des Leasingvertrages/Berechnung des Ablöswertes,

– ggf. die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers.

§ 14 Sachverständigenverfahren

(1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

(2) Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

(3) Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

(4) Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

(5) Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

§ 15 Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 13 Abs. 7). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.

(2) Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

D. Kraftfahrtunfallversicherung

§ 16 Versicherungsarten und Leistungen

(1) Die Kraftfahrtunfallversicherung kann abgeschlossen werden

- a) als Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Pauschalssystem,
 - b) als Kraftfahrtunfallversicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen,
 - c) als Berufsfahrerversicherung.
- (2) Die Leistungen des Versicherers (§ 20) richten sich nach den Versicherungssummen, die im Vertrag für
- a) den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität),
 - b) Tagegeld,
 - c) Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld und
 - d) den Fall des Todes vereinbart sind.

(3) Nach dem Pauschalssystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei oder mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 Prozent.

(4) Sind bei der Versicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen zurzeit des Unfalls mehr Personen versichert als Personen oder Plätze angegeben sind, so wird die Entschädigung für die einzelne Person entsprechend gekürzt.

§ 17 Versicherte Personen

(1) Versicherte Personen sind bei der Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Pauschalssystem oder bei der Kraftfahrtunfallversicherung für eine bestimmte Anzahl von Personen und Plätzen die berechtigten Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs unter Ausschluss von Kraftfahrern und Beifahrern, die beim Versicherungsnehmer als solche angestellt sind (Berufsfahrer). Berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen des § 18 I. tätig werden.

- (2) Die Berufsfahrerversicherung bezieht sich entweder
- a) auf den jeweiligen Kraftfahrer oder Beifahrer des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs oder
 - b) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug auf namentlich bezeichnete Kraftfahrer und Beifahrer oder
 - c) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug und ohne Namensnennung auf sämtliche beim Versicherungsnehmer angestellten Kraftfahrer und Beifahrer.

§ 18 Umfang der Versicherung

I. Gegenstand der Versicherung

(1) Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

(2) Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 16 Abs. 2; aus Antrag und Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils versichert sind.

II. Unfallbegriff

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(2) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- a) ein Gelenk verrenkt wird oder
- b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 19 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

(1) Unfälle durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen sowie Unfälle des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Kraftfahrtunfallversicherung fällt.

(2) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

(3) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

(4) Infektionen

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung im Sinne von § 18 II. in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen, für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

(5) Bauch- oder Unterleibsbrüche Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

(6) Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von § 18 II. (1) die überwiegende Ursache ist.

(7) Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

(8) Außerdem gelten die in § 2 d a – c aufgeführten Ausschlüsse.

§ 20 Voraussetzungen und Umfang der Leistungen

Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Invaliditätsleistung

(1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

(2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

a) als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes im Schultergelenk	70 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
einer Hand im Handgelenk	55 Prozent
eines Daumens	20 Prozent
eines Zeigefingers	10 Prozent
eines anderen Fingers	5 Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
eines Fußes im Fußgelenk	40 Prozent
einer großen Zehe	5 Prozent
einer anderen Zehe	2 Prozent
eines Auges	50 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	30 Prozent

- des Geruchs 10 Prozent
des Geschmacks 5 Prozent
- b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.
- c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
- d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach (2) ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

(3) Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war; so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach (2) zu bemessen.

(4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

(5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (1) entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

II. Tagegeld

(1) Führt der Unfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung Tagegeld gezahlt. Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrades richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten.

(2) Das Tagegeld wird längstens für ein Jahr; vom Unfalltage angerechnet, gezahlt.

III. Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

(1) Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltage an gerechnet.

(2) Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

(3) Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch

für 100 Tage, und zwar

für den 1. bis 10. Tag	100 Prozent
für den 11. bis 20. Tag	50 Prozent
für den 21. bis 100. Tag	25 Prozent

des Krankenhaustagegeldes.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt. Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

IV. Todesfall-Leistung

(1) Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Zur Geltendmachung wird auf § 7 IV. (5) verwiesen.

(2) Bei der Versicherung nach dem Pauschalssystem wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; § 16 (3) Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 21 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

§ 22 Fälligkeit der Leistungen

(1) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt. Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe, bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz, bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

(2) Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.

(3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.

(4) Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend (1), seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

§ 23 – nicht besetzt –

E. Autoschutzbrief

– nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen –

Der Autoschutzbrief kann nur zusammen mit dem Vertrag über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug versichert werden.

Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen.

§ 24 Versicherte Gefahr

1. Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer oder den berechtigten Insassen aufgewandte Kosten.

2. Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für den Versicherungsnehmer und die berechtigten Insassen einschließlich des berechtigten Fahrers.

3. Versicherte Fahrzeuge sind

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Pkw im Sinne von Nr. 7 Abs. 7 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung,
- Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

jeweils unter Einschluss des Gepäcks und der nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführten Ladung sowie mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

4. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her; plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Totalschaden ist ein Schaden, bei dem die Kosten für die Wiederherstellung des Fahrzeugs den Kaufpreis übersteigen, der am Tage des Schadens im Inland aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

5. Fahrt oder Reise ist jede Abwesenheit vom im Versicherungsschein genannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen.

Haben der Versicherungsnehmer oder berechnigte Insassen aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

§ 25 Leistungsumfang

Die folgenden Leistungen werden nur erbracht, wenn der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von dem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach Ziffern 1.1 und 1.2.

1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann nach Panne oder Unfall die Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug nicht fortgesetzt werden, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an dem Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 103 EUR.

1.2 Bergen und Abschleppen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Kann nach Panne oder Unfall die Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug nicht fortgesetzt werden, und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort nicht möglich, vermittelt der Versicherer das Bergen und Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kosten für das Bergen trägt der Versicherer in voller Höhe. Die Kosten für das Abschleppen werden bis 154 EUR übernommen; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

1.3 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen Unterstellzeit.

2.1 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden oder im Falle des Diebstahls, erstattet der Versicherer für den Versicherungsnehmer und die berechtigten Insassen die Kosten für:

- die Fahrt – nach der Wahl der versicherten Personen – entweder vom Schadenort zu dem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder die Fahrt vom Schadenort zum Ziel, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches nach § 2 a;
- die Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, wenn feststeht, dass das Fahrzeug dort wieder fahrbereit ist. Andernfalls erstattet der Versicherer die Kosten für die Rückfahrt vom Zielort zu dem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers;
- die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort erst nach erfolgter Rückfahrt zu dem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz wieder fahrbereit gemacht ist oder nach Diebstahl zum Ort der Wiederauffindung im Geltungsbereich nach § 2 a, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten nach folgender Maßgabe:

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschläge, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten, jeweils einschließlich Zuschlägen. Ferner übernimmt der Versicherer die Kosten für Taxifahrten bis zu 26 EUR.

2.2 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gem. Ziffer 2.1 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 52 EUR je Übernachtung und Person.

2.3 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, erstattet der Versicherer anstelle der Leistungen nach Ziffer 2.1 oder 2.2

die Kosten für ein gleichartiges Selbstfahrervermietfahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 52 EUR je Tag. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zu dem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 358 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.

2.4 Ersatzteilversand ins Ausland

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, und trägt alle entstehenden Versandkosten.

2.5 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall, ohne dass Totalschaden vorliegt, am ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden, vermittelt der Versicherer den Transport des Fahrzeugs vom Schadenort zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den im Versicherungsschein genannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

2.6 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl und Wiederauffinden / nach Totalschaden

Muss das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl und Wiederauffinden im Ausland bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen Unterstellzeit.

2.7 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, trägt der Versicherer anfallende Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

2.8 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug dieses infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem berechtigten Insassen zurückgefahren werden, vermittelt der Versicherer die Abholung des Fahrzeugs zu dem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlasst der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz bis zu 0,30 EUR je Kilometer zwischen dem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu 52 EUR je Übernachtung und Person.

2.9 Krankenrücktransport

Muss der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Insasse auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu 52 EUR je Übernachtung und Person.

2.10 Krankenbesuch

Muss sich der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Insasse auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt der Versicherer Fahrt und Übernachtung bis 512 EUR für Besuche des Erkrankten durch ihm nahe stehende Personen.

2.11 Rückholung von Kindern

Kann weder der Versicherungsnehmer noch ein berechtigter Insasse infolge Todes oder Erkrankung oder Verletzung auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug nicht mehr die mitreisenden Kinder unter 16 Jahren betreuen, vermittelt der Versicherer die Abholung der Kinder durch eine Begleitperson und die gemeinsame Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz der Kinder und trägt die hierdurch entstehenden Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse einschließlich Zuschläge sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 26 EUR.

2.12 Hilfe im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Insasse auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, vermittelt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen die Bestattung am Ort des Todes oder die Überführung nach Deutschland und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

2.13 Versand von Arzneimitteln ins Ausland

Sind auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug für den Versicherungsnehmer oder einen berechtigten Insassen verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein vom Arzt des Versicherers benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermittelt der Versicherer den Versand der Arzneimittel und übernimmt die Kosten des Versandes. Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes entscheidet der vom Versicherer eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann, oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt. Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll hat Der Versicherungsnehmer selbst zu veranlassen. Der Versicherer erstattet die Kosten für die Abholung der Arzneimittel. Die Kosten für die Arzneimittel selbst streckt der Versicherer vor. Sie sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

2.14 Ersatz von Reisedokumenten

Gerät auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden Gebühren.

2.15 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug, informiert der Versicherer ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Hausarzt des Versicherungsnehmers und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

2.16 Ersatz von Zahlungsmitteln auf Auslandsreisen

Befindet sich der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Insasse während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug durch den Verlust von Reisezahlungsmitteln aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen, in einer finanziellen Notlage, so stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank der betroffenen Person her. Sofern erforderlich, ist der Versicherer bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, stellt der Versicherer der betroffenen Person einen Betrag bis zu 1.534 EUR zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen. Bei finanzieller Notlage mehrerer Personen infolge desselben Ereignisses ist der Betrag von 1.534 EUR die Höchstleistung für alle betroffenen Personen zusammen.

2.17 Reiserückruf

Erweist sich infolge des Todes, eines schweren Unfalls oder einer plötzlichen schweren Erkrankung des Versicherungsnehmers oder einem seiner nahen Familienangehörigen oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens des Rückrufes von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Rundfunkanstalten als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen auf Antrag vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

2.18 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist dem Versicherungsnehmer oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung seiner Fahrt oder Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil

- ein Mitreisender verstorben oder schwer erkrankt ist
- ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist, oder
- eine erhebliche Schädigung des Vermögens des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Insassen vorliegt, übernimmt der Versicherer die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu insgesamt 2.557 EUR je Schadenfall.

2.19 Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen in besonderen Notlagen

Zusätzlich zu den vorgenannten Leistungen erbringt der Versicherer bei einem Schadenfall auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland auf Anfrage folgende Serviceleistungen:

- Übermittlung von wichtigen Nachrichten aus dem Aufenthaltsland,
- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.,
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Gerät der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Insasse auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in den vorgenannten Bestimmungen nicht geregelt ist, vermittelt der Versicherer die zur Vermeidung eines erheblichen Nachteils für Gesundheit oder Eigentum erforderlichen Hilfsmaßnahmen und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 256 EUR je Notlagefall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Insasse abgeschlossen hatten, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

§ 26 Verpflichtung Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder den berechtigten Insassen aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

2. Bei einer Meldung zu diesem Vertrag ist der Versicherer zur Vorleistung verpflichtet.

§ 27 Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall), durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.
- der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von dem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 25 Ziffern 1.1 und 1.2.

Besondere Bedingung zu § 2 b Abs. 1 a AKB

Der Versicherungsnehmer darf vorübergehend

- im Werkverkehr versicherte Fahrzeuge auch im gewerblichen Güterverkehr;
- versicherte Schul- oder Werkkombusse auch im Gelegenheits- oder Linienverkehr;
- zur Eigenverwendung versicherte Pkw auch als Mietwagen oder Taxen,
- als Mietwagen versicherte Pkw auch als Taxen einsetzen,

wenn er dem Versicherer den Beginn des anderweitigen Einsatzes vor Antritt der ersten Fahrt und dessen Beendigung unverzüglich anzeigt. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dem Versicherungsnehmer fallen weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Versicherungsbeitrag wird anteilig nach der Dauer der jeweiligen Verwendung und Verkehrsart berechnet.

Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile

Die nachstehende Liste ist Vertragsinhalt gemäß § 12 Abs. 1 AKB

(1) **Beitragsfrei mitversichert** sind unter Verschluss verwahrte oder am Fahrzeug befestigte Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie zugelassen und nicht unter Ziff. 2, 3 und 4 genannt sind.

Navigations- und Auto-Pilot-Systeme sowie Radio/Kassetten/CD-Kombinationen, die ab Werk mit eingebaut wurden (serienmäßig oder als Zubehör), sind generell zuschlagsfrei mitversichert.

Bis zu 50 EUR sind Fotoapparate mitversichert.

Bis zu 100 EUR mitversichert sind ferner:

- Navigations-CDs und DVDs,
- Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss und
- Zubehör zur Pannenhilfe oder Unfallaufnahme

(2) **Für folgende Teile**, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind, ist die Entschädigung pro Schadenfall – wenn nichts anderes vereinbart ist auf 5.000 EUR **beschränkt**.

Eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze ist gegen Beitragszuschlag möglich. Der Zuschlag errechnet sich aus dem gesamten Neuwert (nicht abzüglich 5.000 EUR).

CB-Funk-Einzelgerät

CD-Wechsler

Fernseher mit Antenne

Funkanlage mit Antenne

Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen)

Multimedia-System (Audio-, Video-, Radio- und Telekommunikationsgeräte)

Nachträglich fest eingebaute Navigations- und Auto-Pilot-Systeme

Nachträglich fest eingebaute Radio/Kassetten- oder Radio/CD-Kombination auch mit zusätzlichem Verstärker

(3) **Generell gegen Beitragszuschlag versicherbar** sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

Bar

Beschläge

Beschriftung

Doppelpedalanlage

Eingetragene Veränderungen am Fahr- oder Triebwerk, ausgenommen Umrüstung auf Gasbetrieb

Hydraulische Ladebordwand für Lkw

Panzerglas

Postermotive unter Klarlack

Rundumlicht (z. B. Blaulicht)

Spezialaufbau

Telefon mit Antenne (fest eingebaut)

Wohnwageninventar (fest eingebaut)

(4) Keine Fahrzeugzubehörteile und damit **nicht kaskoversicherbar** sind zum Beispiel:

Atlas

Autodecke

Autokarten

Autokompass

Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut)

Kassetten

CD/DVD

Ersatzteile und Werkzeug (soweit nicht serienmäßig)

Fahrerkleidung

Faltgarage, Regenschutzplane

Fotoausrüstung

Funkrufempfänger

Fußsack

Garagentoröffner (Sendeteil)

Heizung (soweit nicht fest eingebaut)

Kühltasche

Magnetschilder

Maskottchen

Mobiltelefon

Rasierapparat

Staubsauger

Vorzelt

Inhaltsverzeichnis

(Das Inhaltsverzeichnis ist kein Bestandteil der TB)

Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) – inkl. Autoschutzbrief –

Nr. 19 b (1) ABS-Nachlass

Welche Fahrzeuge erhalten einen ABS-Nachlass?

Nr. 7 a Änderung von Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Was muss bei einer Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs beachtet werden?

Nr. 11 Änderung der Zuordnung einer Region

Wann kann sich die Zuordnung zu einer Region ändern und welche Rechte besitzt der Versicherungsnehmer?

Nr. 28 Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter

In welchem Umfang sind Anrechnungen schadenfreier Zeiten aus Verträgen anderer Personen möglich?

Nr. 15 Anrechnung von schadenfreien Zeiten bei Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung

Wie erfolgt bei zusätzlichem Einschluss der Fahrzeugvollversicherung die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse?

Nr. 7 Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen

Welche Fahrzeugarten sind zu unterscheiden?

Nr. 3 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Wie werden unterjährige Versicherungsverträge abgerechnet?

Nr. 19 Beitragsberechnung für Sonderwagnisse

Wie werden Sonderwagnisse wie z. B. die GAP-Deckung berechnet?

Nr. 17 Beitragssätze

Welche Beitragssätze liegen den Schadenfreiheits- und Schadenklassen zugrunde?

Nr. 16 Einstufung in Klasse 0

Wann gilt die Klasse 0?

Nr. 20 Einstufung in Schadenfreiheits- und Schadenklassen im Folgejahr

Wann werden Änderungen der Schadenfreiheits-/ Schadenklassen wirksam?

Nr. 22 a + b Einstufung in Schadenfreiheits-/Schadenklassen nach einer Unterbrechung

In welche Schadenfreiheits-/Schadenklasse wird ein Versicherungsvertrag nach einer Unterbrechung eingestuft?

Nr. 14 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen

Wie erfolgt die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen?

Nr. 14 (7) Elternregelung

Was ist bei der Elternregelung zu beachten?
Wann gilt die Schadenfreiheitsklasse 1/2?

Nr. 23 Fahrzeugwechsel

Was muss beim Fahrzeugwechsel beachtet werden?

Nr. 2 a + b Fälligkeit des Beitrags und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages

Fristen und Folgen/Leistungsfreiheit

Nr. 14 (7) Führerscheinregelung

Was ist bei der Führerscheinregelung zu beachten?
Wann gilt die Schadenfreiheitsklasse 1/2?

Nr. 2 e Gebühren/Kosten

Welche Gebühren/Kosten werden erhoben?

Nr. 1 Geltungsbereich

Wo müssen die versicherten Kraftfahrzeuge zugelassen sein, damit sie unter diese Tarifbestimmungen fallen?

Nr. 2 c Mehrzahl von Verträgen

Aus welchen rechtlich selbstständigen Verträgen besteht der Vertrag?

Nr. 4-6 Merkmale zur Beitragsberechnung

Was sind für die Tarifierung maßgebliche Merkmale zur Beitragsberechnung?
Was gilt, wenn sich diese verändern?

Nr. 19 b Nachlässe in der Kraftfahrtversicherung

Für welche Fahrzeuge werden Nachlässe in der Kraftfahrzeughaftpflicht- und Fahrzeugversicherung gewährt?

Nr. 26-27 Nicht besetzt

Nr. 29-30 Nicht besetzt

Nr. 14 (7) Partnerregelung

Was ist bei der Partnerregelung zu beachten?
Wann gilt die Schadenfreiheitsklasse 1/2?

Nr. 18 a Rabattschutz

Was bedeutet Rabattschutz und welche Regeln gelten bei Pkw?

Nr. 8 a Regionalklassen für Pkw

Welche Regeln gelten bei Pkw für die Zuordnung zu den Regionalklassen?

Nr. 8 b Regionalklassen für Lieferwagen

Welche Regeln gelten bei Lieferwagen für die Zuordnung zu den Regionalklassen?

Nr. 8 c Regionalklassen für landwirtschaftliche Zugmaschinen

Welche Regeln gelten bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen für die Zuordnung zu den Regionalklassen?

Nr. 8 d Regionalklassen für Krafträder

Welche Regeln gelten bei Krafträdern für die Zuordnung zu den Regionalklassen?

- Nr. 18 Rückstufung im Schadenfall**
Welche Rückstufung gilt im Schadenfall?
- Nr. 25 Ruheversicherung**
Welche Besonderheiten gelten für eine Ruheversicherung?
- Nr. 3 a Saisonkennzeichen**
Wie werden Versicherungsverträge für Saisonkennzeichen abgerechnet?
- Nr. 9 a Tarifgruppe A – Beiträge für Landwirte**
Wann wird eine Einstufung in die Tarifgruppe A vorgenommen?
- Nr. 9 b Tarifgruppe B – Beiträge für den öffentlichen Dienst**
Wann wird eine Einstufung in die Tarifgruppe B vorgenommen?
- Nr. 9 c Tarifgruppen R und N**
Wann wird eine Einstufung in die Tarifgruppen R und N vorgenommen?
- Nr. 12 Typklassen**
Wonach richten sich die Typklassen in der Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung?
Wie können diese geändert werden, und welche Rechte besitzt der Versicherungsnehmer?
- Nr. 21 Unterbrechung des Versicherungsschutzes**
Wann gilt ein Versicherungsvertrag als unterbrochen?
- Nr. 24 b Versichererwechselbescheinigung**
Welche Angaben werden bei einem Versichererwechsel benötigt?
- Nr. 1 a Versicherungsjahr**
Was ist ein Versicherungsjahr?
- Nr. 2 g Versicherungssummen in der KH-Versicherung**
Bis zu welcher Summe ist ein Fahrzeug in der Haftpflichtversicherung versichert?
- Nr. 2 f Versicherungssteuer**
Wonach richtet sich der Versicherungssteuersatz?
- Nr. 2 b Verspätete Zahlung des Folgebeitrages**
Folgen/Leistungsfreiheit
- Nr. 31 Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller**
Wie werden Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller berechnet?

- Nr. 32 Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks**
Wie werden Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks berechnet?
- Nr. 24 a Wechsel des Versicherers**
Wie werden schadenfreie Zeiten bei einem Wechsel des Versicherers berücksichtigt?
- Nr. 13 a
Nr. 1 bis 10 Weitere Tarifierungsmerkmale**
Welche zusätzlichen Tarifierungsmerkmale können berücksichtigt werden?
- Nr. 2 d Zahlungsweise**
Wie kann der Beitrag gezahlt werden?
- Nr. 10 Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen**
Welche Regeln gelten für die Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen?
- Nr. 19 a Zuschläge in der Kraftfahrtversicherung**
Für welche Fahrzeuge werden Zuschläge in der Kraftfahrzeughaftpflicht- und Fahrzeugversicherung erhoben?
- Nr. 14 (7)
+ Nr. 14 a Zweitwagenregelung**
Wie erfolgt die Einstufung nach der Zweitwagenregelung?

Teil D Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) – inkl. Autoschutzbrief –

1. Geltungsbereich

Für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil-, Kraftfahrtunfallversicherung und für den Autoschutzbrief von Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern, die in Deutschland zugelassen sind, gelten diese Tarifbestimmungen und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif).

1 a Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr (Versicherungsperiode) gilt das Kalenderjahr. Die nächste Versicherungsperiode beginnt am 1.1. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

2 a Fälligkeit des Beitrags und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages

(1) Der Versicherungsnehmer hat den Beitrag und, wenn laufende Beiträge bedungen sind, den ersten Beitrag sofort nach dem Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist. Der Versicherer kann jedoch die Aushändigung der Versicherungsbestätigung von der Zahlung des ersten Beitrages abhängig machen.

(2) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Nach dem Rücktritt kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt innerhalb eines Monats 15 Prozent, innerhalb von zwei Monaten 25 Prozent, innerhalb von drei Monaten 30 Prozent und über drei Monaten 40 Prozent des Jahresbeitrags ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Rücktritt.

(3) Ist der Beitrag zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(4) Die Regelungen zur vorläufigen Deckung (§ 1 AKB) bleiben unberührt.

(5) Vor Abgabe der vorläufigen Deckung ist der Versicherer berechtigt, den ersten Beitrag zu erheben.

2 b Verspätete Zahlung des Folgebeitrags

(1) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrags oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Versicherungsschutz besteht dann ab Zahlung. Ist vor der Zahlung bereits ein Schadenfall eingetreten, besteht kein Versicherungsschutz.

(4) Soweit die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

2 c Mehrzahl von Verträgen

Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil- und Kraftfahrtunfallversicherung sowie der Autoschutzbrief sind als jeweils selbstständige Verträge anzusehen. Jeder Vertrag ist im Hinblick auf die Verzugsfolgen gesondert zu betrachten; beim Autoschutzbrief ist der Einschluss des Beitrags in den Beitrag für Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu beachten (Nr. 2 d Abs. 5).

2 d Zahlungsweise

(1) Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Zuschläge erhoben. Der Mindestbetrag der halb- oder vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung beträgt 15 EUR.

(1 a) Für Versicherungsverträge von Pkw, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird ein Zuschlag in Höhe von 5 % in der Kraftfahrt-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung erhoben.

(2) Wird Abbuchung vom Konto des Versicherungsnehmers bei einem Geldinstitut vereinbart, so kann bei vierteljährlicher Zahlungsweise der Abruf vom Konto des Versicherungsnehmers auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Teilzahlungsbeitrag sofort fällig.

(2 a) Ist Abbuchung vom Konto des Versicherungsnehmers vereinbart und ist bei Fälligkeit die Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt der Versicherungsnehmer in Verzug, wenn er nach schriftlicher Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung schuldhaft nicht fristgerecht zahlt.

(2 b) Kann ein fälliger Folgebeitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht abgebucht werden oder widerspricht er einer berechtigten Abbuchung, so kommt er in Verzug und hat den daraus entstehenden Schaden zu tragen. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(2 c) Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen ein fälliger Beitrag nicht abgebucht werden, so kann der Versicherer durch schriftliche Mitteilung von dem Einzugsverfahren abgehen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Kann ein monatlich zu zahlender Teilzahlungsbeitrag nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Teilzahlungsbeitrag sofort fällig.

(3) Für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen oder Verträge mit Saisonkennzeichen werden Teilzahlungen und monatliche Abbuchungen nicht vereinbart. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sowie für Verträge, wenn der Teilzahlungsbeitrag den Mindestbetrag nach Abs. 1 Satz 3 nicht erreicht.

(4) Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt der Vertrag mit der Saison (§ 5 a AKB). Der erste Beitrag ist mit Saisonbeginn, oder wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig.

(5) Der Beitrag für den Autoschutzbrief ist – soweit der Versicherungsnehmer diese Leistungen beantragt hat – mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 10,00 EUR bei unterjähriger Zahlungsweise anteilig – inkl. Versicherungssteuer in dem Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung enthalten. Schließt der Versicherungsnehmer die Leistung aus, vermindert sich der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung um diesen Betrag.

2 e Gebühren und Kosten

Gebühren für die Ausfertigung eines Versicherungsscheines oder eines Nachtrages werden nicht erhoben. Dagegen werden Kosten für Rücklastschriften und Mahnschreiben gesondert berechnet.

2 f Versicherungssteuer

(1) In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen und Gebühren ist die Versicherungssteuer enthalten.

(2) Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz. Er wird berechnet von dem vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz.

2 g Versicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

(1) Gesetzliche Mindestversicherungssummen

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beträgt die gesetzliche Mindestversicherungssumme für Personenschäden 7,5 Mio. EUR je Schadenfall, für Sachschäden 1 Mio. EUR und für Vermögensschäden 50.000 EUR.

Für Fahrzeuge, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als 9 Plätze (ohne den Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich diese Beträge nach Maßgabe der Anlage zu § 4 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes.

(2) Weitere Versicherungssummen:

Über die Mindestversicherungssummen hinaus können auch 50 Mio. EUR bzw. 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden – bei Personenschäden jedoch höchstens 8 Mio. EUR je geschädigte Person – vereinbart werden. Die Versicherungssumme 100 Mio. EUR pauschal gilt ausschließlich im Komfort-Tarif.

(3) Für Deckungssummen, die über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehen, ist ein besonderer Zuschlag zu zahlen. Soweit im Tarif für diese höheren Deckungssummen Beiträge ausgewiesen sind, ist der maßgebliche Zuschlag bereits eingerechnet. Ansonsten wird dessen Höhe auf Anfrage von der Direktion bestimmt. Bei Kraftomnibussen wird auch der Beitrag für pauschale Deckungssummen auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

3 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

(1) Endet der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode, berechnet sich der Beitrag anteilig nach der Zeit, für die der Versicherer Versicherungsschutz leistet. TB Nr. 2 a Abs. 2 bleibt unberührt.

Der Mindestbeitrag beträgt für jede Sparte gesondert 15 EUR.

(2) Absatz 1 gilt auch für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes.

(3) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das mit einem amtlichen abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 % des Tarifbeitrages (Beitragsatz 100 %) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt für jede Sparte gesondert 90 EUR, höchstens jedoch den Jahresbeitrag. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 % erhoben. Der Beitrag ist vor Aushändigung der Versicherungsbestätigung zu entrichten. Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen (nicht Kurzzeitkennzeichen) amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

Unabhängig von der Fahrleistung gilt bei Verträgen von Pkw mit Kurzzeitkennzeichen ohne Anschlussvertrag die Fahrleistungsklasse 8 (TB Nr. 13 a Nr. 2) ansonsten die Klasse des jeweiligen Anschlussvertrages. Diese Regelung gilt auch bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen.

(4) Für Fahrzeuge, die vorübergehend anstelle des versicherten Fahrzeugs benutzt werden, wenn sich dieses zur Ausbesserung in einer Werkstatt befindet, entspricht der Beitrag dem auf die beantragte Zeit entfallenden Anteil des Jahresbeitrages.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks.

3 a Saisonkennzeichen

(1) Der Beitrag für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, wird für die tatsächliche Dauer des Versicherungsschutzes innerhalb der Saison (§ 5 a Abs. 1 AKB) anteilig berechnet (bei Pkw gem. Fahrleistungsklasse 5).

(2) Endet der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, vor Ablauf der Saison, wird der Beitrag für die tatsächliche Dauer des Versicherungsschutzes innerhalb der Saison berechnet.

4 Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach Merkmalen zur Beitragsberechnung

(1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller, Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Nutzlast oder zulässigem Gesamtgewicht sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (= Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (= Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (= Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Nr. 7 Abs. 14 und 15) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger/Auflieger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger/Auflieger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

5 Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Merkmalen zur Beitragsberechnung

Bei der Zuordnung zu

1. den Tarifgruppen (TB Nrn. 9 a, 9 b und 10),

2. den Regionalklassen (TB Nrn. 8 a – 8 d, 10 und 11),

3. den nutzungs- und sonstigen beitragsrelevanten Merkmalen TB Nr. 13 a Nm. 1 – 10),

4. sowie bei der Einstufung in die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (TB Nrn. 14 – 18 und 20 – 23)

werden – unbeschadet der Regelung in Nr. 28 – die im Tarif vorgesehenen Merkmale zur Beitragsberechnung nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, des Fahrers oder bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Bei Übergang des Versicherungsvertrages besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden sowie der in Satz 1 genannten Merkmale des Vertrags des bisherigen Versicherungsnehmers.

6 Anwendung, Einführung und Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

(1) Merkmale zur Beitragsberechnung werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.

(2) Verändert der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Gefahrenmerkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gilt der neue Beitrag von dem Tage an, der auf den Eintritt der Änderung folgt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht wird dadurch nicht begründet.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugversicherung die Regelungen für

– die Tarifgruppen (TB Nrn. 9 a – 9 c und 10)

– die Regionalklassen (TB Nrn. 8 a – 8 d, 10 und 11)

– die Typklassen (TB Nr. 12)

– die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (TB Nrn. 14 – 18 und 20 – 23)

– die Stärkeklassen (TB Nr. 4 Abs. 1)

zu ändern, durch andere zu ersetzen oder neue Gefahrenmerkmale einzuführen, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten, ersetzten bzw. neu einzuführenden Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

Weiterhin ist der Versicherte berechtigt, die Regelungen für die nutzungs- und sonstigen beitragsrelevanten Merkmale (TB Nr. 13 a Nrn. 1 bis 10), zu denen der Versicherte im Antrag Angaben verlangt und sie im Versicherungsschein entsprechend ausweist zu ändern, durch andere zu ersetzen oder neue beitragsrelevante Merkmale einzuführen, wenn die geänderten, ersetzten bzw. neu einzuführenden Merkmale den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

(4) Änderungen nach Absatz 3 finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherte dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn über sein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB belehrt.

7 Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen im Sinne des Tarifes

(1) **Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:**

1. Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- a) bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- b) bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- c) bis 45 km/h.

2. Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- a) bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- b) bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- c) bis 45 km/h.

3. vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.

4. motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung).

(2) **Leichtkrafträder** sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm

- a) und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h,
 - b) und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.
- (3) entfällt

(4) **Krafträder** sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

(5) **Trikes** sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit drei symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm und /oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

(6) **Quads** sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer maximalen Leermasse von 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und mit einer maximalen Motornennleistung von 15 kW.

(7) **Pkw** sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeu-

(8) **Mietwagen** sind Personenkraftwagen, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

(9) **Taxen** sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

(10) **Selbstfahrervermietfahrzeuge** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrervermiet-VO vom 4. April 1955 i.d.F. vom 21. Juli 1969 – BGBl I S. 875).

(11) **Leasingfahrzeuge** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

(12) **Kraftomnibusse** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

1. **Linienverkehr** ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

2. **Gelegenheitsverkehr** sind Ausflugsfahrten und Ferientour-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

3. Nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

(13) **Campingfahrzeuge** sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

(14) **Werkverkehr** ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

(15) **Gewerblicher Güterverkehr** ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

(15 a) **Umzugsverkehr** ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

(16) **Wechselaufbauten** sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

(17) **Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger** sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(18) **Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen** sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

(19) **Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge** sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(20) **Milchtankwagen** sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

(21) **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

(22) **Lieferwagen** sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t.

(23) **Lkw** sind Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t.

(24) **Zugmaschinen** sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

(25) **Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller** sind im Eigentum oder in der Obhut von Kraftfahrzeugherstellern befindliche Kraftfahrzeuge und Anhänger, die für Produktionszwecke, insbesondere für Versuchs- oder Erprobungszwecke sowie für Verkaufszwecke verwendet oder überführt werden.

(26) **Classic Cars** sind Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihrer jährlichen Laufleistung (max. 5.000 km), ihres Erhaltungs- und Originalzustandes und ihrer Verwendung (kein Einsatz als Alltagsfahrzeug) nicht mehr als handelsübliche Fahrzeuge anzusehen sind.

7 a Änderung von Art oder Verwendung des Fahrzeugs

(1) Ändert sich die im Versicherungsschein genannte Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach TB-Nr. 7, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherte unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei einer Änderung nach Absatz 1 kann der Versicherer den Vertrag ab Kenntnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder den Beitrag anpassen. Kann der Versicherungsnehmer nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

(3) Erhöht sich der Beitrag um mehr als 10 Prozent, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

8 a Regionalklassen für Pkw

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich – unbeschadet der Regelungen in Nrn. 9 a, 9 b und 9 c – nach dem Kreis, in welchem sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet und der Regionalklasse, der der Kreis entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

Kreise im Sinne der Tarifbestimmungen sind (Land-) Kreise und kreisfreie Städte. Als Wohn- bzw. Firmensitz im Sinne der Tarifbestimmungen, gilt die Adresse, die von der für die Registrierung des Fahrzeugs zuständigen Behörde an das Fahrzeugregister zu melden ist.

(2) Die Kreise werden entsprechend ihrer Schadenbedarfsindexwerte folgenden Regionalklassen zugeordnet:

1. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Regional-klasse	von	Schadenbedarfsindexwerte bis unter
1	0,0	84,7
2	84,7	90,7
3	90,7	93,6
4	93,6	95,8
5	95,8	98,3
6	98,3	100,8
7	100,8	103,9
8	103,9	106,9
9	106,9	111,1
10	111,1	115,4
11	115,4	ab 120,0
12	ab 120,0	

2. in der Fahrzeugvollversicherung:

Regional-klasse	von	Schadenbedarfsindexwerte bis unter
1	0,0	86,8
2	86,8	93,2
3	93,2	98,0
4	98,0	102,0
5	102,0	107,0
6	107,0	112,6
7	112,6	119,2
8	119,2	127,4
9	ab 127,4	

3. in der Fahrzeugteilversicherung:

Regional-klasse	von	Schadenbedarfsindexwerte bis unter
1	0,0	64,1
2	64,1	71,7
3	71,7	77,4
4	77,4	83,1
5	83,1	89,4
6	89,4	95,2
7	95,2	104,5
8	104,5	113,8
9	113,8	123,5
10	123,5	137,4
11	137,4	154,1
12	154,1	174,7
13	174,7	190,9
14	190,9	214,6
15	214,6	244,5
16	ab 244,5	

8 b Regionalklassen für Lieferwagen

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen richten sich – unbeschadet der Regelungen in Nr. 9 b und 9 c – nach der Region, in welcher sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet und der Regionalklasse, der die Regionen entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Kreise.

Nr. 8 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert den Regionalklassen wie folgt zugeordnet:

1. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Regional-klasse	von	Schadenbedarfsindexwerte bis unter
1	0,0	84,2
2	84,2	90,1
3	90,1	97,5
4	97,5	105,7
5	105,7	112,8
6	112,8	120,3
7	ab 120,3	

2. in der Fahrzeugvollversicherung:

Regional-klasse	von	Schadenbedarfsindexwerte bis unter
1	0,0	95,0
2	95,0	104,3
3	104,3	112,6
4	ab 112,6	

3. in der Fahrzeugteilversicherung:

Regional-klasse	von	Schadenbedarfsindexwerte bis unter
1	0,0	69,1
2	69,1	89,0
3	89,0	117,5
4	117,5	156,0
5	ab 156,0	

8 c Regionalklassen für Landwirtschaftliche Zugmaschinen

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von landwirtschaftlichen Zugmaschinen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugteilversicherung richten sich nach der Region, in welcher sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet und der Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Kreise.

Nr. 8 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2) Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert den Regionalklassen wie folgt zugeordnet:

1. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Regional-klasse	von	Schadenbedarfsindexwerte bis unter
1	0,0	82,5
2	82,5	97,5
3	97,5	106,0
4	106,0	125,3
5	125,3	152,4
6	ab 152,4	

2. In der Fahrzeugvollversicherung erfolgt keine Regionalklassenzuordnung.

3. in der Fahrzeugteilversicherung:

Regional-klasse	von	Schadenbedarfsindexwerte bis unter
1	0,0	82,4
2	82,4	100,3
3	100,3	116,0
4	116,0	129,6
5	ab 129,6	

8 d Regionalklassen für Krafträder

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Krafträdern in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugteilversicherung richten sich – unbeschadet der Regelung in Nr. 9 b und 9 c – nach der Region, in welcher sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet, und der Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Kreise.

Nr. 8 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Regionen werden entsprechend ihrer Schadenbedarfsindexwerte folgenden Regionalklassen zugeordnet:

1. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Regional-klasse	von	Schadenbedarfsindexwerte bis unter
1	0,0	81,2
2	81,2	94,8
3	94,8	104,7
4	104,7	131,7
5	ab 131,7	

2. in der Fahrzeugteilversicherung:

Regional-klasse	von	Schadenbedarfsindexwerte bis unter
1	0,0	46,4
2	46,4	55,5
3	55,5	69,0
4	69,0	98,9
5	98,9	114,6
6	114,6	151,8
7	151,8	241,2
8	ab 241,2	

9 a Tarifgruppe A

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Versicherungsverträge von Pkw für

1. landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 I Nr. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB VII), die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

2. ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer; wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

3. für nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllen;

4. nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllt haben.

(2) Sofern Versicherungsnehmer und Fahrzeughalter voneinander abweichen, ist eine Zuordnung zur Tarifgruppe A nur dann möglich, wenn sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für den Fahrzeughalter eine der Voraussetzungen für die Tarifgruppe A gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zutrifft.

(3) Die Beiträge richten sich nach dem Kreis, in welchem sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet und der in Nr. 8 a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Kreis entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

Nr. 8 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

9 b Tarifgruppe B

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und in der Fahrzeugteilversicherung – in der Fahrzeugteilversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder (TB 7) – für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

1. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;

2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und

a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 v.H. beteiligt sind oder

b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung (BHO)) oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder;

3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabeordnung (AO));

4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

6. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Nrn. 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v.H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

7. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in Nr. 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter; falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;

8. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Nrn. 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr; Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Nrn. 6, 7 oder 8 erfüllt haben;

9. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Nrn. 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;

(1 a) Abweichend von Absatz 1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

- a) Juristische Personen und Einrichtungen die die Voraussetzungen gem. Nr. 9 b Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 zum 1.1.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind;
- b) die in Nr. 9 b Abs. 1 Nrn. 6, 8 und 9 genannten Personen, wenn deren Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter a) dieser Regelung genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehören;
- c) Energieversorgungsunternehmen, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- d) Mitarbeiter von Betriebskrankenkassen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis;
- e) zu dem berechtigten Personenkreis der in Abs. c und d genannten Unternehmen und Einrichtungen gehören Angestellte und Arbeiter; sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beträgt und von den genannten Unternehmen entlohnt werden.

(1 b) Abs. 1 a gilt auch für

1. ehemalige Mitarbeiter der in Abs. 1 a genannten juristischen Personen und Einrichtungen, soweit sie dort unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung beschäftigt waren und nicht anderweitig berufstätig sind,

2. nicht berufstätige versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen des Abs. 1 a oder des Abs. 1 b Nr. 1 erfüllt haben,

3. Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 a oder des Abs. 1 b Nr. 1 erfüllen, wenn die Familienangehörigen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und nicht erwerbstätig sind.

Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

(2) Sofern Versicherungsnehmer und Fahrzeughalter voneinander abweichen, ist eine Zuordnung zur Tarifgruppe B nur dann möglich, wenn sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für den Fahrzeughalter eine der Voraussetzungen für die Tarifgruppe B gemäß Abs. 1. und 1 a zutrifft.

(3) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich außerdem nach dem Kreis, in welchem sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet, und der in Nr. 8 a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Kreis entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen und Krafträdern richten sich außerdem nach der Region, in welcher sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet, und der in Nr. 8 b Abs. 2 bzw. Nr. 8 d Abs. 2 genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Kreise.

Nr. 8 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
2. Mietwagen und Taxen,
3. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
4. Kraftomnibussen,
5. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
6. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
7. Sonderfahrzeugen jeder Art,
8. Elektrofahrzeugen,
9. Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
10. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
11. Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
12. Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller,
13. Classic Cars.

9 c Tarifgruppen R und N

(1) Für die in Nr. 8 a – 8 d genannten Fahrzeuge gelten – unbeschadet der Regelungen in der Nr. 9 a und 9 b – die Beiträge der Tarifgruppe R.

Sie richten sich für Versicherungsverträge von Pkw außerdem nach dem Kreis, in welchem sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet, und der in Nr. 8 a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Kreis entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Krafträdern richten sich außerdem nach der Region, in welcher sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet, und der in Nr. 8 b Abs. 2, Nr. 8 c Abs. 2 bzw. Nr. 8 d Abs. 2 genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Kreise.

Nr. 8 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht den Tarifgruppen A, B oder R zugeordnet werden können, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

10 Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(1) Die Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters maßgebend, den die für die Registrierung des Fahrzeugs zuständige Behörde an das Fahrzeugregister melden muss. Bei Umzug oder Veräußerung ist auf das Datum der Umregistrierung des Fahrzeugs bei der zuständigen Behörde abzustellen. Nach Aufforderung des Versicherungsunternehmens hat der Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A oder B erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 9 a oder Nr. 9 b schriftlich nachgewiesen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Verstößt der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen die Verpflichtung nach Satz 3, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt.

11 Änderung der Zuordnung einer Region

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Deckungsart getrennt – bei Pkw die Indexwerte des Schadenbedarfs der Kreise, bei Lieferwagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Krafträdern, die Indexwerte des Schadenbedarfs der Regionen. Dabei wird der Schadenverlauf einer genügend großen Anzahl der letzten Kalenderjahre zugrunde gelegt. Die Kreise, bei Lieferwagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Krafträdern die Regionen, werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den vom Versicherer gebildeten Regionalklassen (TB Nr. 8 a – 8 d) zugeordnet.

(2) Die Zuordnung eines Kreises bzw. einer Region zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfs des Zulassungsbezirkes bzw. der Region die in Nr. 8 a – 8 d festgelegten Grenzen der Regionalklasse, der der Kreis bzw. die Region bisher angehörten, über- oder unterschritten hat.

(3) Verändert sich die Zuordnung eines Kreises bzw. einer Region zu den Regionalklassen nach Absatz 2, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Regionalklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mitgeteilt.

(4) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Kreises bzw. einer Region gemäß Absatz 3, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 3 und TB Nr. 12 sowie § 9 a einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

12 Typklassen

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen (nur Pkw) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und in der Fahrzeugteilversicherung richten sich nach dem Typ des Fahrzeugs.

(2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrzeugversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Deckungsart getrennt – die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den in Absatz 3 genannten Typklassen zugeordnet.

(3) Die Fahrzeugtypen werden aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

1. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
10	0,0 – 49,5
11	49,5 – 61,9
12	61,9 – 71,6
13	71,6 – 79,8
14	79,8 – 86,6
15	86,6 – 92,0
16	92,0 – 97,7
17	97,7 – 103,7
18	103,7 – 110,4
19	110,4 – 118,0
20	118,0 – 125,4
21	125,4 – 133,3
22	133,3 – 144,0
23	144,0 – 165,4
24	165,4 – 196,0
25	ab 196,0

2. in der Fahrzeugvollversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter	Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
10	0,0 – 39,5	23	145,3 – 156,2
11	39,5 – 53,1	24	156,2 – 169,6
12	53,1 – 62,7	25	169,6 – 184,3
13	62,7 – 69,0	26	184,3 – 206,3
14	69,0 – 74,3	27	206,3 – 232,3
15	74,3 – 80,2	28	232,3 – 276,4
16	80,2 – 88,3	29	276,4 – 330,1
17	88,3 – 96,8	30	330,1 – 377,5
18	96,8 – 105,5	31	377,5 – 438,7
19	105,5 – 116,5	32	438,7 – 516,6
20	116,5 – 125,2	33	516,6 – 696,7
21	125,2 – 135,9	34	ab 696,7
22	135,9 – 145,3		

3. in der Fahrzeugteilversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter	Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
10	0,0 – 36,4	22	166,4 – 183,6
11	36,4 – 47,5	23	183,6 – 210,9
12	47,5 – 56,3	24	210,9 – 241,7
13	56,3 – 65,3	25	241,7 – 271,8
14	65,3 – 75,2	26	271,8 – 306,7
15	75,2 – 87,5	27	306,7 – 354,9
16	87,5 – 97,2	28	354,9 – 416,5
17	97,2 – 109,7	29	416,5 – 487,0
18	109,7 – 122,2	30	487,0 – 628,8
19	122,2 – 133,6	31	628,8 – 763,9
20	133,6 – 147,8	32	763,9 – 975,5
21	147,8 – 166,4	33	ab 975,5

(4) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Fahrzeugtyps die in Absatz 3 festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(5) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach Absatz 3, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Typklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mitgeteilt.

(6) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps gemäß Absatz 5, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 3 und TB Nr. 11 sowie § 9 a AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

13 a Nutzungs- und sonstige beitragsrelevante Merkmale

1. Abstellort des Fahrzeugs

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw in der Fahrzeugteilversicherung richten sich danach, ob der Pkw in der Regel in einer abschließbaren Einzel-/Doppelgarage abgestellt wird.

2. Jährliche Fahrleistung

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach der vom Versicherungsnehmer anzugebenden jährlichen Fahrleistung (aufzurunden auf volle 1.000 km) und der Fahrleistungsklasse, welcher das versicherte Fahrzeug vom Versicherer zugeordnet wird. Die Zuordnung eines Vertrages zu einer Fahrleistungsklasse gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Es gelten folgende Fahrleistungsklassen:

Fahrleistungsklasse	jährliche Fahrleistung	
1	0 km	bis 6.000 km
2	über 6.000 km	bis 9.000 km
3	über 9.000 km	bis 12.000 km
4	über 12.000 km	bis 15.000 km
5	über 15.000 km	bis 20.000 km
6	über 20.000 km	bis 25.000 km
7	über 25.000 km	bis 30.000 km
8	über 30.000 km	

(3) Unabhängig von der Fahrleistung gilt bei Verträgen von Pkw mit Kurzzeitkennzeichen ohne Anschlussvertrag die Fahrleistungsklasse 8 ansonsten die Klasse des jeweiligen Anschlussvertrages. Diese Regelung gilt auch bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen. Bei Pkw, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gilt die Fahrleistungsklasse 5 als vereinbart.

3. Alter und Geschlecht der jüngsten Fahrer

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach dem Alter und dem Geschlecht der jüngsten Fahrer. Das Lebensalter, das der/die jüngste Fahrer/Fahrerin im Versicherungsjahr des Vertrages erreicht hat oder erreicht ist für die Einstufung – neben dem Fahrerkreis und Geschlecht der jüngsten Fahrer – maßgebend.

(2) Eine Anpassung des Alters des jüngsten Fahrers erfolgt zur jeweiligen Hauptfälligkeit des Vertrages.

4. Alter des Versicherungsnehmers bei Krafträdern

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Krafträdern (WKZ 003) richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach dem Alter des Versicherungsnehmers.

(2) Das Lebensjahr, das der Versicherungsnehmer im Beginnjahr des Versicherungsvertrages erreicht hat oder erreicht ist für die Einstufung maßgebend.

5. Fahrzeugalter bei Erwerb

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach dem Alter des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, zu welchem der Pkw auf den Versicherungsnehmer oder Halter zugelassen wurde.

(2) Das Fahrzeugalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erstzulassungsdatum (Monat und Jahr) und dem Datum des Erwerbs (Monat und Jahr) durch den Versicherungsnehmer.

6. Nutzerkreis/Fahrzeugnutzung

(1 a) Nutzerkreis

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw ermäßigen sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung um 15 % und in der Fahrzeugversicherung um 10 %, wenn das versicherte Fahrzeug nur vom Versicherungsnehmer und/oder seinem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner gefahren wird.

(1 b) Fahrzeugnutzung

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw erhöhen sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung um 20 % und in der Fahrzeugvollversicherung um 5 %, wenn das Fahrzeug überwiegend gewerblich genutzt wird.

7. Selbst genutztes Wohneigentum

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw ermäßigen sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung

– um 5 %, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Ehegatte bzw. der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner Eigentümer eines selbst genutzten Ein- oder Mehrfamilienhauses ist oder

– um 3 %, wenn der vorgenannte Personenkreis Eigentümer einer selbst genutzten Eigentumswohnung ist.

(2) Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, eine Firma oder eine Personengemeinschaft, gilt die Ermäßigung nur, wenn der Pkw allein von einer Person und/oder deren Ehe- oder Lebenspartner gefahren wird. Bei dieser Person handelt es sich um

- den Geschäftsführer einer Firma,
- ein Mitglied des Vorstandes,
- den Firmeninhaber,
- einen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers,

dem der Pkw zur alleinigen Verfügung überlassen worden ist. Die Voraussetzungen in Absatz 1 beziehen sich dann auf diese Person.

8. Familie

Die Beiträge für Versicherungsverträge von überwiegend privat genutzten Pkw ermäßigen sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht um 5 % und in der Fahrzeugvollversicherung um 3 %, wenn der Versicherungsnehmer mit einem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, das bei Versicherungsbeginn noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und das versicherte Fahrzeug nur vom Versicherungsnehmer und/oder seinem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner gefahren wird.

Als Kinder gelten leibliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartners, nicht jedoch deren Enkel-, Pflege- oder Tageskinder.

9. Branche/Berufsgruppe

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw werden in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung ermäßigt, wenn der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn einer Branche/Berufsgruppe angehört, die vom Versicherer begünstigt wird und das versicherte Fahrzeug nur vom Versicherungsnehmer und/oder seinem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner gefahren wird. Pensionäre und Rentner erhalten die Ermäßigung nur, wenn sie die Voraussetzungen in Satz 1 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.

Begünstigte Branchen:

Banken und Versicherungen (gilt jeweils nur für fest angestellte Innendienstmitarbeiter), Berufsbeamte und Richter.

(2) Sofern Versicherungsnehmer und Fahrzeughalter voneinander abweichen, ist eine Ermäßigung des Beitrags nur dann möglich, wenn die Zulassung des Fahrzeugs auf die in TB 19 a (1) I a), b) oder c) genannten Personen erfolgte.

10. Wohnort/Postleitzahl

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach der Postleitzahl, die sich aus dem in amtlichen Dokumenten des Halters eingetragenen ständigen Wohnsitz ergibt.

13 b Anzeige- und Nachweispflicht

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich während der Laufzeit des Vertrags beitragsrelevante Angaben (TB Nr. 13 a Nrn. 1 bis 10) geändert haben.

(2) Eine Anzeigepflicht gem. TB 13 a liegt nicht vor, wenn es sich dabei ausschließlich um die Fälle einer Fahrt eines Kaufinteressenten, eines KFZ-Reparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt, selbst wenn diese Person nicht die entsprechenden Lebensalterbedingungen gem. TB Nr. 13 a Nr. 3 und 4 erfüllt.

Eine Notfallsituation liegt nicht bei Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel vor.

(3) Weiterhin ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen nach TB Nr. 13 a Nrn. 1 bis 10 auf seine Kosten nachzuweisen und dazu dem Versicherer auf Anforderung entsprechende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen.

13 c Fehlen beitragsrelevanter Merkmale bei Abschluss des Versicherungsvertrages

Fehlen bei Abschluss des Versicherungsvertrages die zur Zuordnung des Vertrages erforderlichen beitragsrelevanten Angaben (TB Nr. 13 a Nrn. 1 bis 10), gilt die Berechnung ohne diese Angaben als vereinbart.

Fehlt die Altersklasse gem. TB Nr. 13 a Nrn. 3, 4, 5 oder macht der Versicherungsnehmer keine Angaben zur jährlichen Fahrleistung gem. TB Nr. 13 a Nr. 2, so gilt – in Abweichung zu Satz 1 – die für die Beitragsberechnung ungünstigste Altersklasse-/ Fahrleistungsklasse als vereinbart.

Werden die Angaben aber später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Regelung ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Versicherer als vereinbart.

13 d Neuberechnung des Beitrags bei Änderung von beitragsrelevanten Merkmalen

(1) Hat sich nach Abschluss des Vertrags eine beitragsrelevante Angabe (TB Nr. 13 a Nrn. 1 bis 10) geändert, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, den Beitrag ab dem Zeitpunkt neu zu berechnen, ab dem die in den TB Nr. 13 a Nrn. 1 bis 10 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Umstufung in eine niedrigere Risikoklasse gem. TB Nr. 13 a Nr. 3 und 4 erfolgt erst ab Beginn der folgenden Versicherungsperiode des Vertrages.

(3) Der neue angepasste Beitrag gilt bei der Angabe der Jahresfahrleistung (TB Nr. 13 a Nr. 2) ab Beginn der Versicherungsperiode, in der die Jahresfahrleistung sich geändert hat. Ist der Berechnungszeitraum für die Jahresfahrleistung länger als ein Jahr; wird die Jahresfahrleistung wie folgt ermittelt: Insgesamt während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Monate des Berechnungszeitraums mal 12.

(4) Die Änderung des Nutzermerkmals bzw. Fahrerkreises (TB Nr. 13 a Nr. 6, 8 und 9) bzw. der „Lebensaltersbedingungen“ (TB Nr. 13 a Nr. 3 und 4) werden nicht berücksichtigt, wenn es sich dabei ausschließlich um die Fälle einer Fahrt eines Kaufinteressenten, eines KFZ-Reparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt.

Eine Notfallsituation liegt nicht bei Fahrsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel vor.

(5) Bei dem Merkmal „Familie“ (TB Nr. 13 a Nr. 8) erfolgt durch den Versicherer lediglich bei einem Fahrzeugwechsel und bei Umstellung des gesamten Vertrages auf die neuen Bedingungen eine Neuberechnung des Alters des jüngsten Kindes.

13 e Beitragsberechnung nach dem Lebensalter des jüngsten Fahrers

Der Versicherer wird den Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung ab Beginn der folgenden Versicherungsperiode des Vertrages an das veränderte Lebensalter des jüngsten Fahrers so anpassen, wie dies der Tarif zum Anpassungszeitpunkt vorsieht.

13 f Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

(1) Hat der Versicherungsnehmer unverschuldet bei

- Antragstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige Angaben gemacht oder
- während der Laufzeit des Vertrags es unterlassen, Änderungen gemäß TB Nr. 13 a anzuzeigen,

ist der Versicherer berechtigt, von dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode an den Beitrag nach den berichtigten Angaben so anzupassen, wie dies seinem Tarif entspricht. Dies gilt auch, wenn das versicherte Fahrzeug im Schadenfall von einer Person gefahren wurde, die aufgrund Ihres Alters einer höheren Fahreralters-Klasse zugeordnet wäre TB 13 a (Nr. 3 und 4).

Der Versicherer kann zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erheben. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht hat oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt hat und deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet wurde.

(2) In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen auf Grund von Nr. 6, Nr. 11 und Nr. 12 sowie §§ 9 a und 9 c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

13 g Folgen einer Nachweispflichtverletzung

Kommt der Versicherungsnehmer der Nachweispflicht gem. TB 13 b Abs. 1 schuldhaft innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nach, ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode, für die der Nachweis verlangt wurde, ohne Bestehen der Voraussetzungen gem. TB Nr. 13 a Nm. 1 bis 10 so anzupassen, wie dies seinem Tarif entspricht.

Fehlt der Nachweis

- zur Jahresfahrleistung gem. TB Nr. 13 a Nr. 2 oder
- zur Altersklasse gem. TB Nr. 13 a Nr. 3 und 4 oder
- zum Fahrzeugalter bei Erwerb gem. TB Nr. 13 a Nr. 5

so gilt, – in Abweichung zu Satz 1 – die für die Beitragsberechnung ungünstigste Risiko-Klasse als vereinbart.

Fehlt der Nachweis zur Fahrzeugnutzung gem. TB Nr. 13 a Nr. 6 Abs. 1 b, ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode inklusive Nutzzuschlag zu berechnen.

Werden die Angaben später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Regelung ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Versicherer als vereinbart.

14 Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen (SF/S)

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge der unter Abs. 2 genannten Fahrzeuge richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung nach Schadenfreiheits- und Schadenklassen.

(2) Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr jeweils getrennt für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und die Fahrzeugvollversicherung in die nachstehenden Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

1. Pkw

Dauer des schadenfreien u. ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheits-Klasse (SF)
25 und mehr Kalenderjahre	SF 25
24 Kalenderjahre	SF 24
23 Kalenderjahre	SF 23
22 Kalenderjahre	SF 22
21 Kalenderjahre	SF 21
20 Kalenderjahre	SF 20
19 Kalenderjahre	SF 19
18 Kalenderjahre	SF 18
17 Kalenderjahre	SF 17
16 Kalenderjahre	SF 16
15 Kalenderjahre	SF 15
14 Kalenderjahre	SF 14
13 Kalenderjahre	SF 13
12 Kalenderjahre	SF 12
11 Kalenderjahre	SF 11
10 Kalenderjahre	SF 10
9 Kalenderjahre	SF 9
8 Kalenderjahre	SF 8
7 Kalenderjahre	SF 7
6 Kalenderjahre	SF 6
5 Kalenderjahre	SF 5
4 Kalenderjahre	SF 4
3 Kalenderjahre	SF 3
2 Kalenderjahre	SF 2
1 Kalenderjahr	SF 1

2. Camping-Kraftfahrzeuge, Krafträder, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche Zugmaschinen), Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse (nur in der Haftpflichtversicherung), Abschleppwagen (nur in der Haftpflichtversicherung) und Hub-/Gabelstapler (nur in der Haftpflichtversicherung)

Dauer des schadenfreien u. ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheits-Klasse (SF)
10 Kalenderjahre	SF 10
9 Kalenderjahre	SF 9
8 Kalenderjahre	SF 8
7 Kalenderjahre	SF 7
6 Kalenderjahre	SF 6
5 Kalenderjahre	SF 5
4 Kalenderjahre	SF 4
3 Kalenderjahre	SF 3
2 Kalenderjahre	SF 2
1 Kalenderjahr	SF 1

3. Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Taxen, Mietwagen und Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Dauer des schadenfreien u. ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheits-Klasse (SF)
3 Kalenderjahre	SF 3
2 Kalenderjahre	SF 2
1 Kalenderjahr	SF 1

(3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Doppelversicherung beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das Gleiche gilt, wenn Rückstellungen in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst werden, ohne dass das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht hat.

In der Fahrzeugvollversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen wegen der Vorschrift des § 117 Abs. 3 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz in Anspruch nimmt. Bei einer Versicherung ohne Selbstbeteiligung gilt dies auch für den Teil des Schadens, der nach § 13 Abs. 9 AKB in der Fahrzeugteilversicherung nicht ersetzt wird.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird ein schadenfreier Verlauf ebenfalls zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich im Rahmen der Autoschutzbrief-Versicherung Entschädigungsleistungen erbracht hat.

(4) Gilt ein Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Schadenmeldung als schadenfrei und werden in einem folgenden Kalenderjahr für diesen Schadenaufwendungen erbracht, so wird der Versicherungsvertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet worden ist, als nicht schadenfrei behandelt.

(5) Hat in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung erstattet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind die Entschädigungsleistungen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geringer als 1.000 EUR, ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen aufgrund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 – entsprechend auch für den Leasingnehmer.

(6) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuftes Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein bei Abschluss gemäß Abs. 7 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuftes Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft.

(7) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft wird,

1. (Zweitwagenregelung) wenn derselbe Versicherungsnehmer bereits einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen hat, der/das zu diesem Zeitpunkt nachweislich in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist. Besteht der Erstvertrag bei einem anderen Versicherer, so wird ein Zuschlag von 10 % in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung erhoben.

Besteht der Erstvertrag bei der EUROPA Sachversicherung AG, entfällt der Zuschlag (gültig für Pkw, WKZ 112, Krafträder, WKZ 003, Leichtkrafträder, WKZ 018, 028 und Campingfahrzeuge, WKZ 127), oder

2. (Führerscheinregelung) wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, Campingfahrzeugen oder von Krafträdern die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen (gültig für Pkw, WKZ 112, Krafträder, WKZ 003, Leichtkrafträder, WKZ 018, 028 und Campingfahrzeuge, WKZ 127), oder

3. (Partner-/Elternregelung) wenn für den Versicherungsnehmer bisher keine eigene Vorversicherung bestand und bereits ein Pkw auf den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner oder einen Elternteil des Versicherungsnehmers bei der EUROPA Sachversicherung AG zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt nachweislich in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist und bei dem die hierzu bisher im Kalenderjahr gemeldeten Schäden im Folgejahr nicht zur Einstufung in eine Schadenklasse führen. Voraussetzung für die beantragte Einstufung des Versicherungsvertrages ist eine gültige Fahrerlaubnis des Versicherungsnehmers, die von einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erteilt wurde (gültig nur für Pkw, WKZ 112).

(8) Ist der Versicherungsvertrag in die Klasse 0 eingestuft und erreicht der Versicherungsnehmer die in Abs. 7 Ziff. 2 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsvertrag so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte, wenn er nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Pkw, Campingfahrzeugen oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

(8a) Abs. 7 Nr. 2, 3 und Abs. 8 gelten auch für Fahrerlaubnisse, die von einem Staat außerhalb des EWR erteilt wurden, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

(9) Ist auf den Versicherungsnehmer bereits ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen, gilt nur die Regelung unter Ziff. 1. TB Nr. 22 a, Nr. 22 b und Nr. 23 bleiben unberührt. Erreicht der Versicherungsnehmer die in der Nr. 2 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, dann wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsvertrag so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

(10) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von

1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
2. Trikes und Quads
3. Sonderfahrzeugen jeder Art, ausgenommen Kranken- und Leichenwagen
4. Elektrofahrzeugen,
5. Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
6. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen führen,
7. Kraftfahrzeugen, mit amtlich abgestempelten roten Kennzeichen,
8. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
9. Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
10. Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller,
11. Classic-Cars.

14 a Sonderregelung für Zweitwagen

(1) In Ergänzung zu TB Nr. 14 (7) Nr. 1 werden auf Antrag die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung ermäßigt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- für den selben Versicherungsnehmer oder dessen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner ein Vertrag für einen Pkw bei der EUROPA Sachversicherung AG besteht, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse 3 eingestuft ist, und
- der Versicherungsnehmer und dessen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner (Privatpersonen) bei der Antragstellung mindestens 24 Jahre alt sind, und
- der Halter des Pkw der Versicherungsnehmer oder dessen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner ist, und

– der Zweitwagen ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 24 Jahre alt sind,

und

– für den Versicherungsnehmer kein Fahrzeugwechsel gem. TB 23 Nr. 1 vorliegt.

(2) Beitragssätze der Sonderregelung für Zweitwagen

In Abweichung zu TB Nr. 17 Ziff. 1 werden den SF-Klassen folgende Beitragssätze zugeordnet:

SF-Klasse	Beitragssatz KH	Beitragssatz FV
1/2	85	90
1	80	85
2	75	80
3	70	75

Ab SF 4 gilt die Einstufung analog der TB 17 Ziff. 1. Bei einer Rückstufung im Schadenfall gilt TB Nr. 18 unverändert; TB 22 a, 22 b und Nr. 23 bleiben unberührt.

(3) Zu jeder Hauptfälligkeit des Vertrages, bei Fahrzeugwechsel und bei Umstellung des gesamten Vertrages auf die neuen Bedingungen erfolgt durch den Versicherer eine Prüfung, ob die Ermäßigung dem Grunde nach noch gerechtfertigt ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn der Zweitwagen von anderen Personen als den in Absatz 1 genannten, gefahren wird. Die vergünstigte Einstufung entfällt dann mit dem Zeitpunkt der Veränderung. Das gilt nicht, wenn es sich um die Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt. Eine Notfallsituation liegt nicht bei Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel vor. Die vergünstigte Einstufung entfällt ab dem Zeitpunkt der Rückstufung (Hauptfälligkeit) durch einen Haftpflicht- oder Vollkaskoschaden. Im Folgejahr wird der Vertrag nach den Beitragssätzen der TB Nr. 17 Ziff. 1 eingestuft. Kommt es zu einem Schadenfall, bei dem eine Person das Fahrzeug führte, die zum Schadenzeitpunkt nicht zum Nutzerkreis gem. Abs. 1 gehörte, und wurde dem Versicherer die veränderte Fahrzeugnutzung nicht vorher mitgeteilt, so entfällt die vergünstigte Einstufung rückwirkend ab Beginn der Versicherung.

(4) Die EUROPA Sachversicherung AG behält sich das Recht vor, zu den von ihr genannten Zeitpunkten, die Beitragsermäßigung in ihrer Höhe zu verändern bzw. zu streichen, wenn sich mindestens eine unter Abs. 1 aufgeführte Voraussetzung ändert.

15 Anrechnung von schadenfreien Zeiten bei Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung

(1) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Fahrzeugvollversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad oder für ein Campingfahrzeug für die Dauer eines Jahres, hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch darauf, dass die Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit erfolgt, die sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Rabattgrundjahr (Nr. 23 Abs. 1 Satz 2) der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ergibt (gültig für Krafträder, WKZ 003, Pkw, WKZ 112 und Campingfahrzeuge, WKZ 127).

(2) Hat für das gleiche oder für das gemäß Nr. 23 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Fahrzeugvollversicherung bestanden, erfolgt die Einstufung nach Nr. 22 a.

16 Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schaden-/Schadenfreiheitsklassen (SF) gemäß Nr. 14 nicht gegeben sind, wird in die Klasse 0 eingestuft.

17 Beitragssätze

Der Beitrag beträgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH) bzw. in der Fahrzeugvollversicherung (FV)

1. für Pkw

In Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 25	30	30
SF 24	30	30
SF 23	30	30
SF 22	30	35
SF 21	35	35
SF 20	35	35
SF 19	35	35
SF 18	35	40
SF 17	35	40
SF 16	35	40
SF 15	40	40
SF 14	40	40
SF 13	40	45
SF 12	40	45
SF 11	45	45
SF 10	45	50
SF 9	45	50
SF 8	50	55
SF 7	50	60
SF 6	55	60
SF 5	55	65
SF 4	60	70
SF 3	70	80
SF 2	85	85
SF 1	100	100
SF 1/2	120	110
S	155	–
0	230	125
M	245	160

v. H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

2. für Krafträder

In Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklassen (M)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 10	25	35
SF 9	25	40
SF 8	25	40
SF 7	25	40
SF 6	30	45
SF 5	35	45
SF 4	35	45
SF 3	40	60
SF 2	45	60
SF 1	50	65
SF 1/2	60	75
0	100	100
M	140	140

v. H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

3. Kleinkrafträder, Taxen, Mietwagen und landwirtschaftliche Zugmaschinen

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 3	40	55
SF 2	55	75
SF 1	70	80
SF 1/2	70	80
0	100	100

v. H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

4. Leichtkrafträder/-roller

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 3	45	55
SF 2	60	75
SF 1	65	80
SF 1/2	70	80
0	100	100

v. H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

5. für Campingfahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklassen (M)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 10	65	55
SF 9	70	55
SF 8	70	60
SF 7	70	65
SF 6	75	65
SF 5	75	65
SF 4	80	75
SF 3	85	85
SF 2	100	90
SF 1	100	100
SF 1/2	100	105
O	140	170
M	285	220

v. H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

6. Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht) und Hub-/ Gabelstapler (nur Haftpflicht)

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklassen (M)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 10	40	50
SF 9	50	60
SF 8	50	60
SF 7	55	65
SF 6	55	70
SF 5	60	75
SF 4	65	80
SF 3	75	85
SF 2	85	90
SF 1	100	100
SF 1/2	100	110
O	125	115
M	150	170

v. H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

18 Rückstufung im Schadenfall

(1) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Falle der Nr. 14 Abs. 4 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft. Liegen dem Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Rückstufung neue Bedingungen zugrunde, so haben diese für die Umstufung Gültigkeit.

a) Pkw

aus Klasse	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung			Fahrzeug-vollversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
nach Klasse	nach Klasse			nach Klasse		
SF 25	SF 22	SF 4	SF 1	SF 23	SF 10	SF 4
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1	SF 15	SF 8	SF 3
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	SF 15	SF 8	SF 3
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	SF 14	SF 8	SF 3
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	SF 13	SF 7	SF 2
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1	SF 12	SF 6	SF 2
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	SF 11	SF 5	SF 2
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1/2	SF 10	SF 5	SF 2
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1/2	SF 9	SF 5	SF 2
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1/2	SF 9	SF 4	SF 1
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1/2	SF 9	SF 4	SF 1
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	SF 8	SF 4	SF 1
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1/2	SF 8	SF 3	SF 1
SF 12	SF 5	SF 1	S	SF 7	SF 3	SF 1
SF 11	SF 5	SF 1	S	SF 6	SF 2	SF 1/2
SF 10	SF 4	SF 1	S	SF 6	SF 2	SF 1/2
SF 9	SF 4	SF 1	S	SF 5	SF 2	SF 1/2
SF 8	SF 4	SF 1	S	SF 4	SF 1	0
SF 7	SF 3	SF 1/2	S	SF 4	SF 1	0
SF 6	SF 3	SF 1/2	S	SF 3	SF 1/2	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	S	SF 2	SF 1/2	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	S	SF 2	0	M
SF 3	SF 1	S	M	SF 1	0	M
SF 2	SF 1/2	S	M	SF 1	M	M
SF 1	S	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1/2	S	M	M	0	M	M
S	M	M	M	–	–	–
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

b) Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Taxen, Mietwagen, und landwirtschaftliche Zugmaschinen

aus Klasse	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung			Fahrzeug-vollversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
nach Klasse	nach Klasse			nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung gem. Klasse 0.

c) Krafträder / Campingfahrzeuge

aus Klasse	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung			Fahrzeug-vollversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
	nach Klasse			nach Klasse		
SF 10	SF 1/2	0	M	SF 3	SF 1	M
SF 9	SF 1/2	0	M	SF 1	SF 1/2	M
SF 8	SF 1/2	0	M	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 4	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 3	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

d) Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht) und Hub-/Gabelstapler (nur Haftpflicht)

aus Klasse	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung			Fahrzeug-vollversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
	nach Klasse			nach Klasse		
SF 10	SF 7	SF 4	SF 2	SF 4	SF 1/2	M
SF 9	SF 5	SF 3	SF 2	SF 3	0	M
SF 8	SF 4	SF 2	SF 1/2	SF 2	0	M
SF 7	SF 4	SF 2	SF 1/2	SF 2	0	M
SF 6	SF 3	SF 2	SF 1/2	SF 1	0	M
SF 5	SF 3	SF 2	SF 1/2	SF 1	0	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	0	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 2	SF 1/2	0	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

(2) Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß Nr. 14 eingestuft worden.

18 a Rabattschutz für Pkw – nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen –

(1) Versichertes Risiko

Wurde in der Kfz-Haftpflicht- und/oder in der Vollkaskoversicherung Rabattschutz vereinbart, so ist dort der jeweils erste im Sinne von TB Nr. 14 im Versicherungsjahr angefallene belastende Schaden geschützt und führt damit nicht zur Erhöhung des Beitragssatzes im Folgejahr. Der Zeitpunkt des Schadenereignisses ist maßgeblich dafür, ob Rabattschutz besteht.

Abweichend von TB Nr. 18 bleibt die im Jahr der Schadenmeldung erreichte Schadenfreiheitsklasse im folgenden Kalenderjahr erhalten. Es erfolgt keine Rabatt-Besserstufung.

Diese SF-Klasse ist auch Grundlage für den „SF-Kaskobonus“ in der Teilkaskoversicherung.

Für jeden weiteren im Versicherungsjahr angefallenen belastenden Schaden wird eine Rückstufung gem. TB Nr. 18 vorgenommen.

Die EUROPA Sachversicherung AG behält sich das Recht vor, den Rabattschutz für alle im Vertrag bestehenden Versicherungsarten (Kfz-Haftpflicht und/oder Vollkasko) als auch für eine einzelne Versicherungsart zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen. Die bis dahin inkl. Rabattschutz erreichte SF-Klasse oder Schadenklasse ist Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrages gem. TB Nr. 14 Abs. 2 und TB Nr. 18.

(2) Voraussetzungen für den Rabattschutz

Der Rabattschutz kann im Rahmen der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung für Pkw vereinbart werden, wenn

- innerhalb der letzten 24 Monate, vor Beantragung des Rabattschutzes keine belastenden Schäden und keine geschützten Schäden in einer Versicherungssparte (Kfz-Haftpflicht- oder Vollkasko) gemäß TB Nr. 14 Abs. 3 zum Versicherungsvertrag oder Vorvertrag angefallen sind.
- der Vertrag in der Sparte, für die der Rabattschutz beantragt wurde (Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung) mindestens in der SF-Klasse 5 eingestuft ist und
- der Pkw ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 24 Jahre alt sind.
- der Rabattschutz für die Vollkaskoversicherung gelten soll, so muss hierfür eine Selbstbeteiligung von mindestens 300 EUR vereinbart sein.

Sofern neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung besteht, kann der Rabattschutz auch getrennt – nur für Kfz-Haftpflicht oder nur für Vollkasko – vereinbart werden.

Stellt sich heraus, dass eine oben genannte Voraussetzung nicht erfüllt war, entfällt der Rabattschutz ab dem entsprechenden Zeitpunkt in der betroffenen Sparte.

Die Regelung zu a gilt nicht, sofern ein Fahrzeugwechsel oder eine Widerinkraftsetzung des Vertrages unter Beibehaltung des „Rabattschutzes“ bei unserer Gesellschaft erfolgt ist.

Die Regelung zu c gilt nicht, wenn es sich um die Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt, selbst wenn diese Personen noch nicht 24 Jahre alt sind. Eine Notfallsituation liegt nicht bei Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel vor.

(3) Wann gilt der Rabattschutz nicht?

Der Rabattschutz gilt nicht, wenn zum Schadenzeitpunkt

- das Fahrzeug von einem Fahrer geführt wird, der das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht hat;
- eine Pflichtverletzung nach §§ 2 b, 2 d oder 7 AKB vorliegt z. B.
 - ein unberechtigter Fahrer nutzt das Fahrzeug oder
 - der Fahrer hat bei Eintritt des Schadenfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder
 - der Fahrer des Fahrzeugs begeht nach einem Schaden Unfallflucht
- Leistungsfreiheit aufgrund Nichtzahlung/verspäteter Zahlung nach §§ 37 oder 38 VVG besteht.

In diesen Fällen erfolgt die Rückstufung des Vertrags gemäß TB Nr. 18.

(4) Beitragsberechnung

Der Beitrag für den Rabattschutz entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Bei Anpassung des Beitrags in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung, insbesondere durch Umstufungen der Typ-, Regional- oder Schadenfreiheitsklassen sowie durch Beitragsanpassung gemäß § 9 a AKB, ändert sich der Beitrag des Rabattschutzes entsprechend.

(5) Übernahme des „geschützten“ Rabattes bei Fahrzeugwechsel

Pkw auf Pkw

Bestand bereits ein Vorvertrag bei uns und war im Vorvertrag der Rabattschutz eingeschlossen, kann der Rabattschutz bei einem Fahrzeugwechsel (Pkw auf Pkw) entsprechend TB Nr. 23 für das Ersatzfahrzeug übernommen werden. Die bis dahin

erreichte Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse inklusive aller geschützten Schäden wird auf das Ersatzfahrzeug angerechnet.

Pkw auf Nicht-Pkw

Bei einem Fahrzeugwechsel von einem Pkw auf einen Nicht-Pkw (z.B. Pkw auf Kraft- rad) erhält das Ersatzfahrzeug (Nicht-Pkw) die schadenfreien Jahre vom Pkw, die sich ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte.

(6) Kündigung des Rabattschutzes

Der Versicherungsnehmer kann den Rabattschutz für alle im Vertrag bestehenden Ver- sicherungsarten (Kfz-Haftpflicht und/oder Vollkasko) als auch für eine einzelne Ver- sicherungsart zur nächsten Hauptfälligkeit kündigen. Die bis dahin erreichte SF-Klasse oder Schadenklasse ist Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrages gem. TB Nr. 14 Abs. 2 und TB Nr. 18.

(7) Bescheinigung beim Wechsel des Versicherers

Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabattschutz nicht bestanden. Dem Nachversicherer werden auf dessen Anfrage die schadenfreien Jahre bestätigt, die sich ohne Rabattschutz ergeben.

19 Beitragsberechnung für Sonderwagnisse sowie Beitragszuschläge und -nachlässe

19 a Zuschläge in der Kraftfahrtversicherung

(1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversi- cherung

1. Abweichende Haltereigenschaft

Für Kraftfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % auf den Tarifbeitrag erhoben. Der Zuschlag wird nicht erhoben bei Zulassung auf

- den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder seinen mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner des Versicherungsnehmers;
- ein behindertes Kind oder einen behinderten Elternteil des Versicherungsnehmers mit Schwerbehindertenausweis;
- einen Werksangehörigen eines Automobilherstellers.

2. Beförderung gefährlicher Güter

Unbeschadet einer Zuschlagsregelung im Beitragsteil wird für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße gemäß § 7 Gefahrgutverordnung, ein auf Anfrage von der Direktion vereinbarter Zuschlag erhoben.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung

Unbeschadet einer Zuschlagsregelung im Beitragsteil wird für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 47 FZV wegen Abweichens von einzelnen Zulassungs- vorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine beson- dere Bescheinigung des Versicherers verlangt wird, ein auf Anfrage von der Direktion vereinbarter Zuschlag erhoben.

(3) In der Fahrzeugversicherung

In der Fahrzeugversicherung werden Zuschläge erhoben

- für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit unge- wöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Theroswagen);
- für Teile, die in der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile (§ 12 Abs. 1 AKB) unter Nr. 2 aufgeführt sind, wenn ihr Wert insgesamt 5.000 EUR über- steigt und solche Teile die unter Nr. 3 aufgeführt sind.
- bei der Mitversicherung der GAP-Deckung für Leasing-Pkw gem. § 13 b AKB wird ein Beitragszuschlag in der Fahrzeugvollversicherung in Höhe von 15 % erhoben.

Die Höhe des Zuschlages zu den Pos. 1 – 3 wird auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

19 b Nachlässe in der Kraftfahrtversicherung

Soweit im Beitragsteil/Tarif nichts anderes bestimmt ist, werden die nachstehenden Nachlässe berechnet:

(1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

ABS-Bonus für Krafträder

Für Krafträder gem. TB Nr. 7 Abs. (4) – WKZ 003 – wird auf Antrag ein Nachlass von 10 % auf den Tarifbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gewährt, wenn das Fahrzeug mit einem Antiblockiersystem (ABS) ausgestattet ist.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversi- cherung

Treuebonus

In der Kraftfahrzeughaftpflicht- und Fahrzeugversicherung wird für Pkw ein Nachlass gewährt, wenn Vorfahrzeuge bereits bei der EUROPA Sachversicherung AG versich- ert sind/waren und zwar:

- von 2 %, wenn das Jahr des erstmaligen Versicherungsbeginns mindestens 2 Jahre vor dem Jahr der Hauptfälligkeit des Vertrages oder Beginn des Fahrzeugwechsels liegt oder
- von 4 %, wenn das Jahr des erstmaligen Versicherungsbeginns mindestens 5 Jahre vor dem Jahr der Hauptfälligkeit des Vertrages oder Beginn des Fahrzeugwechsels liegt oder
- von 6 %, wenn das Jahr des erstmaligen Versicherungsbeginns mindestens 8 Jahre vor dem Jahr der Hauptfälligkeit des Vertrages oder Beginn des Fahrzeugwechsels liegt.

Unterbrechungen bis zu einem Jahr sind unschädlich.

(3) In der Fahrzeugteilversicherung

SF-Kaskobonus

In der Fahrzeugteilversicherung mit Selbstbeteiligung wird für Pkw ein Nachlass von 30 % gewährt, wenn der Vertrag bei Versicherungsbeginn des Fahrzeugs in die Scha- denfreiheitsklasse 7 oder besser eingestuft wird. Die SF-Klasse der Kraftfahrzeug-Haft- pflichtversicherung ist Grundlage für die Gewährung dieser Beitragsermäßigung.

Zu jeder Hauptfälligkeit des Vertrages erfolgt durch den Versicherer eine Prüfung, ob die Ermäßigung dem Grunde nach noch gerechtfertigt ist, bzw. erst zu diesem Zeit- punkt gewährt werden kann.

(4) Voraussetzungen der in 19 b (1), (2) und (3) genann- ten Nachlässe

1. Zu jeder Hauptfälligkeit des Vertrages, bei Fahrzeugwechsel und bei Umstellung des gesamten Vertrages auf die neuen Bedingungen erfolgt durch die EUROPA Sachver- sicherung AG eine Prüfung, ob die gewährten Nachlässe dem Grunde und der Höhe nach noch gerechtfertigt sind, bzw. erst zu diesem Zeitpunkt gewährt werden können. Dabei kann die Ermäßigung sich verändern oder entfallen.

2. Die EUROPA Sachversicherung AG behält sich das Recht vor, zu den von ihr genannten Zeitpunkten, die Nachlässe in ihrer Höhe oder dem Grunde nach zu ver- ändern bzw. zu streichen, wenn sich die in TB 19 b aufgeführten Voraussetzungen ändern.

20 Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfrei- heits- und Schadenklassen

Der sich aufgrund des Schadenverlaufs ergebende Beitragssatz wird bei allen im folgen- den Kalenderjahr zu leistenden Beiträgen (Teilbeiträgen) ab Fälligkeit wirksam. Soweit bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nach- zuzahlen oder zu erstatten.

21 Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt vor

- in den Fällen der Ruheversicherung nach § 5 Abs. 2 AKB,
- bei Saisonkennzeichen für die Zeit außerhalb der Saison (§ 5 a AKB),
- bei Beendigung des Versicherungsvertrages,

4. bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrages,

5. bei Veräußerung (§ 6 AKB) oder Wagniswegfall (§ 6 a AKB).

Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

22 a Einstufung des Versicherungsvertrages im Kalenderjahr der Beendigung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

(1) War der Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung nicht länger als 6 Monate unterbrochen, so wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. Nr. 14 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Dauerte die Unterbrechung länger

a) als 6 Monate, aber nicht mehr als ein Jahr, bleibt der Versicherungsvertrag in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt.

b) als ein Jahr, wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die vor der Unterbrechung galt, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Fotokopie seines Führerscheines nachweist, dass er für den gesamten Zeitraum der Unterbrechung eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat. Wird der Nachweis nicht beigebracht, wird der Versicherungsvertrag für jedes weitere angefangene Jahr der Unterbrechung um eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft.

c) als 7 Jahre, wird der Versicherungsvertrag nach Nr. 14 Abs. 7 oder Nr. 16 eingestuft.

(3) Nr. 18 bleibt unberührt. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, so ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

22 b Einstufung des Versicherungsvertrages in dem der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes folgenden Kalenderjahr

(1) War der Versicherungsschutz nicht länger als 6 Monate unterbrochen, so wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. Nr. 14 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Dauerte die Unterbrechung länger als 6 Monate, so wird der Versicherungsvertrag in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft, wenn im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes für mindestens 6 Monate schadenfrei Versicherungsschutz bestanden hat.

(3) Nr. 18 bleibt unberührt.

23 Fahrzeugwechsel

(1) Versichert der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder in der Fahrzeugvollversicherung nach Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrages für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrages.

Bei Anschaffung eines neuen Fahrzeugs hat das bisherige Fahrzeug noch bis zu 14 Tagen prämienvollen Versicherungsschutz, wenn auch das neue Fahrzeug bei der EUROPA Sachversicherung AG versichert wird. Bei Fristüberschreitung wird für den gesamten Zeitraum der Beitrag erhoben. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der Nrn. 14, 14 a, 16, 18, 22 a und 22 b als schadenfrei geltende Kalenderjahr. Diese Grundsätze gelten nur, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug den nachfolgend genannten Fahrzeuggruppen und entweder derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehörte wie das Ersatzfahrzeug.

Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach § 5 AKB ruht. Für landwirtschaftliche Zugmaschinen und Hub- und Gabelstapler gilt Abs. 10.

Die untere Fahrzeuggruppe umfasst Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t, Kranken- und Leichenwagen.

Die mittlere Fahrzeuggruppe umfasst Taxen, Mietwagen, Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und Zugmaschinen im Werkverkehr.

Die obere Fahrzeuggruppe umfasst Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und Zugmaschinen im Güterverkehr; Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Ist das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen und das Ersatzfahrzeug ein Lkw oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr; erfolgt die Einstufung nach Satz 1. Das Gleiche gilt, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen, Taxen, das Ersatzfahrzeug ein Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) ist.

(2) Ist in den Fällen des Abs. 1 für das ausgeschiedene Fahrzeug die Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden nicht vorgesehen, so wird das Ersatzfahrzeug in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug bei Anwendung der Nrn. 14, 14 a, 16, 18, 22 a und 22 b erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind.

(3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (Nr. 17), so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

(4) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen lautender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 eingestuft wird. Ein für das verbleibende Fahrzeug bereits erworbener Schadenfreiheitsrabattstatus kann unter Beachtung der Abs. 1 und 2 sowie der Nrn. 22 a und 22 b für ein später neu hinzukommendes, zusätzliches Fahrzeug Berücksichtigung finden.

(5) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) ein weiteres Fahrzeug, so gelten die Absätze 1 und 3 für die Einstufung des Versicherungsvertrages des weiteren Fahrzeugs entsprechend, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrags des zuerst versicherten Fahrzeugs auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeugs gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug geführt hat. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. Nr. 14 Abs. 7 bleibt unberührt.

(6) Hat ein Versicherungsnehmer mehrere Versicherungsverträge für Pkw bei dem Versicherer, so kann bei Fahrzeugwechsel auf Antrag, der Schadenfreiheitsrabatt zwischen zwei bestehenden Verträgen getauscht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass aufgrund gleicher Risikoverhältnisse die wechselseitige Anrechnung der Schadenverläufe gerechtfertigt ist.

(7) Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeugs, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das durch eine Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Fahrzeuggruppe nach Abs. 1 angehörte, wird in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die er während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Fahrzeuggruppe erreicht hatte; Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) In der Fahrzeugversicherung steht es der Veräußerung oder dem Wagniswegfall gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung für ein Fahrzeug aufgibt.

(9) Wird eine Anrechnung der Schadenfreiheit nur in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gewünscht, ist eine Anrechnung nach Nr. 15 nicht möglich.

(10) Der Schadenfreiheitsrabatt aus einem Vertrag einer landwirtschaftlichen Zugmaschine kann nur auf einen Vertrag einer landwirtschaftlichen Zugmaschine, der Schadenfreiheitsrabatt aus einem Vertrag eines Hub-/Gabelstaplers nur auf einen Vertrag eines Hub-/Gabelstaplers übertragen werden. Die Absätze 1 bis 9 finden dann entsprechende Anwendung.

24 a Wechsel des Versicherers

Hat der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen gewechselt, so werden Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Schäden berücksichtigt, wenn diese durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden. Der Versicherungsnehmer wird bei der Festsetzung des Beitrages so behandelt, als wäre er während der Vorversicherungszeit bereits bei der EUROPA Sachversicherung AG versichert gewesen.

24 b Versichererwechselbescheinigung

Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, bei Beendigung eines Versicherungsvertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder in der Fahrzeugvollversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugklasse (Fahrzeugart) und den Verwendungszweck,
2. den Beginn und das Ende des Vertrages,
3. den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch die Rabattgrundjahre,
4. die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben,
5. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVersG genannten Daten,
6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Nrn. 1 bis 5 erteilt wurde.

Mit der Übermittlung der in Nrn. 1 bis 5 genannten Daten gilt die Verpflichtung der Versicherer nach § 5 Abs. 7 PflVersG als erfüllt; es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVersG genannte Bescheinigung. Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn des Vertrages die unter Nrn. 1 bis 6 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen.

25 Ruheversicherung

(1) Bei vorübergehender Stilllegung eines versicherten Fahrzeuges wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB gewährt, wenn der Vertrag unterbrochen wurde.

(1 a) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, besteht außerhalb der Saison beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 a AKB.

(2) Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherung, so kann eine gesonderte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung im Rahmen des § 5 AKB abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 12 EUR. Wird das Fahrzeug innerhalb eines Jahres seit Abschluss dieser Kraftfahrzeug-Haftpflicht Ruheversicherung in Betrieb genommen, so werden 12 EUR auf den Tarifbeitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs angerechnet. Veräußert der Versicherungsnehmer das Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen worden ist, so stehen dem Versicherer 12 EUR zur Abgeltung der entstehenden Kosten zu.

(3) Besteht für ein Fahrzeug weder eine Fahrzeugvoll- noch eine Fahrzeugteilversicherung oder ist die Fahrzeugversicherung nach Abs. 1 abgelaufen, so kann eine gesonderte Fahrzeugteil-Ruheversicherung gemäß § 5 AKB abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt 50 v.H. des Beitrages für die Fahrzeugteilversicherung (bei Güterfahrzeugen sind die Beiträge für den Werkverkehr zugrunde zu legen).

(3 a) Besteht für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, weder eine Fahrzeugvoll- noch eine Fahrzeugteilversicherung, kann für den Zeitraum außerhalb der Saison eine gesonderte Fahrzeugteil-Ruheversicherung gemäß § 5 a AKB abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt 50 v.H. des Beitrages für die Fahrzeugteilversicherung (bei Güterfahrzeugen sind die Beiträge für den Werkverkehr zugrunde zu legen).

(4) Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, für Classic Cars, Wohnwagenanhänger und für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks.

TB 26 bis TB 27 nicht besetzt

28 Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter

(1) Die Einstufung eines Versicherungsvertrages in eine Schadenfreiheitsklasse kann sich nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags eines Dritten richten, wenn

1. der Versicherungsnehmer und der Dritte im gemeinsamen Haushalt leben, oder es sich bei diesen Personen um Eltern und Kinder handelt, oder wenn der Dritte eine juristische Person ist und

2. der Dritte seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrags zugunsten des Versicherungsnehmers schriftlich aufgibt und

3. der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist und

4. der Vertrag des Dritten zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung noch nicht länger als 12 Monate beendet ist und

5. das Fahrzeug des Dritten derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (Nr. 23 Abs. 1) angehört wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers. Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; Nr. 14 Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Anrechenbar sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags des Dritten für den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug überwiegend gefahren hatte; Nr. 23 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 sind anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um Fahrzeuge der in Nr. 14 Abs. 9 Nrn. 1 bis 10 genannten Art handelt hat.

(3) Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn der Dritte verstorben ist. Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag des verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als 12 Monate zurückliegt.

(4) Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrags des Dritten abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, aufgrund derer die Benutzung des Fahrzeugs des Dritten durch den Versicherungsnehmer erfolgte. Liegt dieser Zeitpunkt bei der Geltendmachung der Anrechnung mehr als 12 Monate zurück, ist die Anrechnung ausgeschlossen; ein Zeitraum bis zu 12 Monaten gilt als schadenfrei. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Einstufung des Versicherungsvertrages.

(5) Zur Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Nr. 2 gehören insbesondere

1. eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers und des Dritten, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums das Fahrzeug des Dritten überwiegend gefahren hat. Ist der Dritte verstorben, hat der Versicherungsnehmer die Erklärung allein abzugeben.

2. der Nachweis, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen. Das Versicherungsunternehmen kann den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen ihn verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 9 Punkten ergeben.

(6) War der Dritte Inhaber eines Betriebs, den der Versicherungsnehmer übernommen hat, gilt Abs. 1 Nr. 2 entsprechend für die Versicherungsverträge über die dem Betrieb zugehörigen Fahrzeuge. Der Versicherungsnehmer hat glaubhaft zu machen, dass durch die Übernahme des Betriebs die Wagnisse nicht verändert werden.

(7) Bestand oder besteht im Versicherungsvertrag des Dritten eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch bei dem Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers, ist nur eine gleichzeitige Anrechnung in beiden Versicherungsarten möglich.

TB 29 und TB 30 nicht besetzt

31 Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller

Für die Wagnisse von Kraftfahrzeugherstellern (s. Nr. 7 Abs. 23) werden die Beiträge auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

32 Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks

(1) Der Beitrag für die Versicherungsverträge von Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks wird nach dem Stichtagsverfahren berechnet.

(2) Es gelten die Tarifbestimmungen mit folgender Maßgabe:

a) Tarifbestimmung Nr. 19 findet keine Anwendung.

b) Die Beiträge des Tarifs sind Vierteljahresbeiträge. Trotzdem bleibt die Versicherungsperiode der Zeitraum eines Jahres. Eine Zahlung der Beiträge in Raten ist ausgeschlossen.

Teil E Besondere Bedingungen für den EUROPA Basis-Tarif bei Pkw

In Abweichung zu den in diesem Bedingungswerk zuvor beschriebenen Leistungsumfängen gelten, sofern der „EUROPA Basis-Tarif“ vereinbart wurde, die folgenden Besonderheiten:

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind

- abweichend von § 10 b AKB Haftpflichtansprüche aus dem Führen gemieteter Pkw im Ausland (Mallorca-Deckung) sowie
- abweichend von § 10 c AKB die Mitversicherung eines Krankenhaustagegeldes ausgeschlossen.

In der Fahrzeugversicherung

- verzichtet der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber – abweichend von § 2 c (1) a) AKB – nicht auf sein Recht der Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls,
- gilt abweichend von § 13 Abs. 2 AKB eine Frist für die Neuwertentschädigung von 3 Monaten,
- wird bei Pkw – abweichend von § 13 Abs. 5 AKB – innerhalb der ersten zwei Jahre nach Erstzulassung des Fahrzeugs nur auf
 - Bereifung
 - Batterie
 - Lackierung
 - Cabrio-Verdecke
 - und (soweit mitversichert)
 - Informations- und Unterhaltungssysteme
 ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt).
 Ab dem dritten Jahr nach Erstzulassung des Fahrzeugs wird generell auf alle Ersatzteile ein entsprechender Abzug vorgenommen.
- sind abweichend von § 12 Abs. 1 I. c AKB Lawinenschäden nicht versichert,
- sind abweichend von § 12 Abs. 1 I. d AKB nur Schäden, die durch einen Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Pkw mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) erfolgen, versichert,
- sind abweichend von § 12 Abs. 1 I. g AKB Schäden durch Marderbiss nicht versichert. Dies gilt auch für den Folgeschaden.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt

- abweichend von der Tarifbestimmung 2 g Absatz 2 eine 50 Mio. EUR Pauschaldeckung bzw. die gesetzliche Mindestversicherungssumme als vereinbart.
- abweichend von der Tarifbestimmung Nr. 18 (1) a folgende Rückstufung im Schadenfall:

	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung			Fahrzeug-vollversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
nach Klasse	nach Klasse			nach Klasse		
SF 25	SF 11	SF 4	SF 1	SF 20	SF 10	SF 4
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1	SF 15	SF 8	SF 3
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	SF 15	SF 8	SF 3
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	SF 14	SF 8	SF 3
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	SF 13	SF 7	SF 2
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1	SF 12	SF 6	SF 2
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	SF 11	SF 5	SF 2
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1/2	SF 10	SF 5	SF 2
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1/2	SF 9	SF 5	SF 2
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1/2	SF 9	SF 4	SF 1
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1/2	SF 9	SF 4	SF 1
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	SF 8	SF 4	SF 1
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1/2	SF 8	SF 3	SF 1
SF 12	SF 5	SF 1	S	SF 7	SF 3	SF 1
SF 11	SF 5	SF 1	S	SF 6	SF 2	SF 1/2
SF 10	SF 4	SF 1	S	SF 6	SF 2	SF 1/2
SF 9	SF 4	SF 1	S	SF 5	SF 2	SF 1/2
SF 8	SF 4	SF 1	S	SF 4	SF 1	0
SF 7	SF 3	SF 1/2	S	SF 4	SF 1	0
SF 6	SF 3	SF 1/2	S	SF 3	SF 1/2	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	S	SF 2	SF 1/2	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	S	SF 2	0	M
SF 3	SF 1	S	M	SF 1	0	M
SF 2	SF 1/2	S	M	SF 1	M	M
SF 1	S	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1/2	S	M	M	0	M	M
S	M	M	M	–	–	–
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

5. Datenübermittlung

Ihre Antragsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum bzw. Firma, Straße/Hausnummer, PLZ und Ort) werden genutzt, um bei der Firma InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, eine Bonitätsprüfung zu veranlassen.

6. Datenverarbeitung in und außerhalb des Versichererverbundes

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Gruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer; die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer; Kontonummer; Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen des Versichererverbundes abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind auch nur innerhalb des Versichererverbundes abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“; bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserem Versichererverbund gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

Continental Lebensversicherung a. G.,

Continental Krankenversicherung a. G.,

Continental Sachversicherung AG,

EUROPA Lebensversicherung AG,

EUROPA Krankenversicherung AG,

EUROPA Sachversicherung AG,

und *deutsche internet versicherung ag*

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Wir kooperieren zurzeit mit der Aachener Bausparkasse AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 7.

7. Betreuung durch den Versicherungsvermittler

Für den Fall, dass Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten oder im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner von einem Vermittler betreut werden, gilt:

Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer; Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

8. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Setzen Sie auf geprüfte Qualität:



**Deutschlands erste Versicherung
mit TÜV-zertifizierter Beratung.**

EUROPA Sachversicherung AG

Piusstr. 137, 50931 Köln

Telefon: 0221/57 37-200

Telefax: 0221/57 37-233

Internet: www.europa.de